Das Recht der Gewerkschaften nach ihren Satzungen.

Eine kritische Rechtstatsachenforschung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Erich Rummert
Referendar aus Lüne bei Lüneburg.

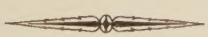

Marburg a. d. L. 1927.

Von der Fakultät als Dissertation angenommen
am 25. Mai 1927.

1. Berichterstatter: Prof. Dr. R. Schulz-Schaeffer.
2. „ „ „ F. Genzmer

Tag der mündlichen Prüfung: 18. März 1927.
Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

In Dankbarkeit
meinen Eltern gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556027_0062

§ 1.

Einleitung.

Solange es Berufsvereine gibt, ist ihr Schicksal immer eng mit dem der Wirtschaft verknüpft. Es ist eine ganz naturgemäße Erscheinung, daß mit der Entfaltung der Wirtschaft auch die Gewerkschaften eine stark wachsende Bedeutung erlangen. Besonders in der Nachkriegszeit wurden sie ein Machtfaktor, mit dem der Gesetzgeber rechnen mußte. Schon lange vor Beginn der letzten Entwicklungsperiode des Arbeitsrechtes von 1916 an waren Bestrebungen im Gange, die das Verfassungsrecht der Berufsvereine neu regeln wollten. Aber alle diese Versuche schlugen fehl[1]). Deshalb unterstehen heute noch die Gewerkschaften dem Vereinsrecht des BGB. Die rechtsfähigen von ihnen sind an die Vorschriften der §§ 21—53, 55—79 BGB. gebunden. Die meisten aber haben die Rechtsfähigkeit nicht erworben. Auf sie findet gemäß § 54 BGB. das Gesellschaftsrecht Anwendung. Diese Regelung wird aber den Bedürfnissen der Gewerkschaften nicht gerecht. Die Verhältnisse, unter denen sie jetzt leben, sind ganz andere als die, welche der Gesetzgeber damals bei der Schaffung des Vereinsrechtes im BGB. vorfand und zu regeln im Auge hatte. Die Gewerkschaften sind also gezwungen worden, sich zu helfen, so gut es ging. Dazu haben sie ihre Satzungen benutzt, zumal da das BGB. den Vereinen in Bezug auf die Regelung ihrer Verfassung und Verwaltung weiten Spielraum gelassen hat. So kann man heute sagen, daß in den Satzungen der Gewerkschaften ein Vereinsrecht herausgebildet wurde, das speziell für die Gewerkschaften gilt und ihre Eigenarten in sich verkörpert.

[1]) Vgl. Braun, „Konzentration" S. 65 f.

Unsere Aufgabe soll es sein, aus den Satzungen das Ergebnis dieser Entwicklung klarzustellen. Der augenblickliche Rechtszustand hat auch besondere Bedeutung für den Gesetzgeber bei der künftigen Regelung des Berufsvereinsrechtes. Er soll die Einrichtungen der Gewerkschaften berücksichtigen und an das anknüpfen, was die Gewerkschaften aus sich heraus geschaffen haben. Ich habe die Satzungen von 87 Reichsgewerkschaften durchforscht und verarbeitet. Ich glaube sagen zu können, dass das Bild, welches sich auf Grund meiner Untersuchungen ergibt, dem derzeitigen allgemeinen Rechtszustand entspricht. Die Satzungen, die mir nicht zur Verfügung standen, dürften hieran kaum etwas ändern. Die einzelnen Bestimmungen sind von mir unter große juristische Gesichtspunkte geordnet, und nach kurzer Darlegung des Problems die einzelnen dazugehörigen Vorschriften der Satzungen angeführt. Eine erschöpfende Darstellung der einzelnen Probleme ist mir dabei nicht möglich. Auch muß im Rahmen dieser Arbeit eine Stellungnahme zu ihnen unterbleiben. Eine besondere Schwierigkeit bei dieser Arbeit liegt in der Abgrenzung zwischen Tatsachenforschung und der wissenschaftlichen Erörterung der Probleme. Ob es mir immer gelungen ist, hier den rechten Weg zu finden, muß ich dem Urteil des Lesers überlassen.

Für die Abgrenzung des verwerteten Materials war es notwendig, sich über den Begriff Gewerkschaft klar zu werden, deswegen weil es davon abhing, ob die sog. gelben Gewerkschaften in den Kreis der Betrachtung zu ziehen waren oder nicht, und auch in Rücksicht auf die vorkommenden Beamtenverbände.

Nach der herrschenden Meinung, der ich mich anschließe, ist eine Gewerkschaft eine dauernde Vereinigung von Arbeitnehmern mit korporativer Verfassung, die, unabhängig von Arbeitgebern, hauptsächlich wirtschaftliche Vorteile für ihre Mitglieder erreichen will[2]). Zu den Arbeitnehmern rechne

[1]) Vgl. Bescheid des. R. A. Min. vom 1. 9. 1920 im R. A. Bl. 1920 I Nr. 3 S. 94. Grundsätze, aufgestellt von allen der R. Arb. Gemeinschaft angeschlossenen Vereinigungen gewerbl. und industrieller

Fortsetzung der Fußnote auf S. 7.

ich nur die Angestellten und Arbeiter, nicht die Beamten. Wie auch Kaskel[3]) und Molitor[4]) ausführen, ist das Beamtenverhältnis grundsätzlich verschieden von anderen Arbeitsverhältnissen. Es untersteht dem öffentlichen Recht, mag auch praktisch die Stellung namentlich der unteren Beamten nicht viel abweichen von der eines Angestellten oder Arbeiters. Wenn freilich auch die Beamten sich zu Verbänden zusammengeschlossen haben, die z. T. mit einer Arbeitnehmervereinigung verschmolzen sind[5]), so sind diese — sowohl Beamte als auch Angestellte und Arbeiter umfassenden — Vereinigungen nur insoweit Gewerkschaften, wie sie Angestellte und Arbeiter in sich vereinigen.

Zu den Gewerkschaften i. e. S. gehören ferner nicht die sog. gelben Gewerkschaften. Allgemein wird die Unabhängigkeit von Arbeitgebern als wesentliches Begriffsmerkmal einer Gewerkschaft gefordert. Da die gelben Gewerkschaften vielfach von den Arbeitgebern abhängig sind, erschien es angezeigt, die Satzungen der wirtschaftsfriedlichen Vereinigungen außer Acht zu lassen. Wie mir ihre Durchsicht zeigte, bringen sie nichts Eigenartiges. Sie haben die Entwicklung der anderen Gewerkschaften mitgemacht. Sie nicht berücksichtigt zu haben, bedeutet daher für unsere Arbeit keinen Verlust.

Arbeiter u. Angestellten, abgedr. bei Braun „Konzentration . .“ S. 115. Kaskel, Arbeitsrecht S. 44 und 228. Leibrock in Dtsche A.G. Kartothek v. 1. 9. 1924, 12. Folge, 3. Jahrg. unter AG.-Verbände. Wende in Kartenauskunftei des Arb. Rechts unter Gewerkschaften. Kandeler in „Kaufmann in Wirtschaft und Recht“ 1924 Heft 4, S. 141, Heft 5, S. 227. Peters in “Kaskel's Koalitionen. .“ S. 30 ff. Kallee in NZfA. 1924 S. 205. Schlicht. Ausschuß München u. Halberstadt in NZfA. 1922 S. 695. Kammergericht, Urteil v. 10. 3. 25 in Schl. W. 1925 S. 212.

[3]) Kaskel Arbeitsrecht S. 30.

[4]) Molitor „Der Begriff des Arbeitnehmers“ im Schl. W. 1926 Nr. 1 und 2.

[5]) z. B. bei dem Einheitsverband der Eisenbahner Deutschlands.

Kapitel 1.

§ 2.

Die Frage der Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften.

Das Problem der Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften kann man von verschiedenen Seiten aus betrachten. Für den Gesetzgeber handelt es sich darum, ob er den Gewerkschaften die Rechtsfähigkeit verleihen soll oder nicht. Die Gewerkschaften dagegen überlegen, ob sie auf Grund des augenblicklichen Rechtszustandes die Rechtsfähigkeit erwerben sollen, oder ob sie sich damit begnügen können, möglichst durch Satzungsbestimmungen die Nachteile, die mit der Nichtrechtsfähigkeit verbunden sind, auszugleichen und nur für die Zukunft eine allgemeine Rechtsfähigkeit zu erstreben. Für uns kommt hauptsächlich die Stellung der Gewerkschaften zu diesem Problem in Frage, soweit sie in den Satzungsbestimmungen zum Ausdruck kommt.

Die meisten Gewerkschaften haben, wie ein Blick in die Satzungen zeigt, auch in den letzten Jahren sich nicht bemüht, die Rechtsfähigkeit zu erwerben. Die Meinung, daß die Gewerkschaften überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt die Rechtsfähigkeit erworben hätten, ist jedoch nicht richtig. Von den Gewerkschaften, deren Satzungen ich bearbeitet habe, sind 14 rechtsfähig[1]). Die nichtrechtsfähigen Gewerkschaften aber suchten, um nicht alle Vorteile entbehren zu müssen, die einem rechtsfähigen Vereine zustehen, diesen Mangel durch entsprechende Satzungsbestimmungen auszugleichen. Teilweise ist ihnen der Gesetzgeber entgegengekommen. Er verlieh ihnen z. B. die Tarif- und Schlichtungsfähigkeit, d. h. sie wurden bei Tarifabschlüssen und vor

[1]) I. 8, 32, 34, II. 4, 6, IV. 1 (Dtschnat. Handlungsgehilfenverband) 2, 3, 4, 8, 9, 10, V. 8, 11 (Gewerkschaftsbund der Angestellten).

Schlichtungsbehörden so angesehen, als ob sie die Rechtspersönlichkeit besäßen[2]). Wenn aber auch die Gewerkschaften auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes als rechtsfähige Personen angesehen und behandelt werden, so müssen sie auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts alle Mängel tragen, die dem nichtrechtsfähigen Verein anhaften, so vor allem die unvollständige Parteifähigkeit vor den Gerichten gemäß § 50 ZPO. Die Gewerkschaften haben zwar eine Bestimmung in ihre Satzungen aufgenommen, nach welcher der Vorstand zur Vertretung des Vereins dritten gegenüber befugt ist und den Verein vor Gericht zu vertreten hat[3]). Durch diese Vorschrift können sich jedoch die Gewerkschaften die aktive Parteifähigkeit nicht verschaffen. Sie regelt nur die Vertretung der Gewerkschaft in Passivprozessen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts[4]) haben, wenn die Gewerkschaft als Klägerin auftreten will, die Bevollmächtigten derselben die Namen aller Mitglieder bis zur letzten mündlichen Verhandlung einzureichen. Es müssen alle Mitglieder als Kläger auftreten. Fehlt auch nur eins, so ist der Erfolg der Klage in Frage gestellt, weil nicht die Gesamtheit aller

---

[2]) Eine Übersicht über die Entwicklung der Gewerkschaften zu rechtsfähigen Gebilden gibt Potthoff „Beschränkte Rechtsfähigkeit im Arbeitsrecht" in Lpzg. Zeitschr. vom 1. 11. 1925 S. 138. Vgl. auch Nörpel „Rechtsfähigkeit der Berufsvereine" in AFA-Bundesztg. 1926 Nr. 3. S. 43.

[3]) Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter (I 15 § 34 Z. 4) Deutsche Metallarbeiterverband (I 29 § 25 Z. 4) und

I. 1 § 29, 2 § 6 Z. 5, 3 § 20 Z. 2, 4 § 36 Z. 3, 5 § 64, 6 § 30 Z. 2 und 3, 7 § 23, 9 § 47/8, 10 § 22 Z. 5, 11 § 26, 12 § 41, 13 § 21 14 § 20, 16 § 14 Z. 7, 17 § 14 Z. 4, 18 § 122, 19 § 15, 20 § 29 21 § 14 Z. 6, 23 § 21 Z. 2, 24 § 25 Z. 3 und 4, 25 § 20 Z. 3, 26 § 12 Z. 2 und 5, 27 § 7 Z. 2, 28 §17 Z. 1, 30 § 9, 31 § 9 Z. 2, 33 § 13 Z. 5, 35 § 6 Z. 5, 36 § 16 Z. 8, 37 § 14, 38 § 7 39 § 4 Z. 2, 40 § 27 Z. 4.

II. 1 § 36 (Zentralverband der Angestellten) 2 § 48, 3 § 68/9, 5 § 29 Z. 5/6, 7 § 31, 9 § 20.

III. 1 § 11 Z. 2, 2 § 37, 3 § 13 Z. 3, 4 § 27, 5 § 59, 6 § 86 und 88. 7 § 10, 8 § 34, 9 § 81, 10 § 26, 11 § 14, 12 § 21/2, 13 § 34, 14 § 22, 15 § 70, 16 § 9 Z. 6, 17 § 12 und 13.

IV. 5 § 31, 6 § 16 Z. 2.

V. 1 § 37 (Gewerkverein Dtsch. Metallarbeiter) 2 § 27, 3 § 27, 4 § 21, 5 § 27, 6 § 26, 7 § 26, 8 § 8, 9 § 15, 10 § 11 Z. 3, 12 § 32 Abs. 1.

[4]) RG. 57/92, 78/106 f., in J. W. 03/4 Nr. 8, 1914/414 Nr. 15, in Gruch. 47/1160. Vgl. auch Stein-Jonas „Zivilprozeßordnung für das Dtsche. Reich" § 50 IV. Nr. 3.

Mitglieder klagt. Die Bevollmächtigung können die Mitglieder des Vorstandes durch Einreichung der Satzung mit dem Hinweis auf die Bestimmung nachweisen, durch die ihnen die Vertretung übertragen wird[5]).

Um nun vor Gericht aber auch als Kläger auftreten zu können, beauftragen einige Gewerkschaften ihren Vorsitzenden, alle Ansprüche des Verbandes, also für ihn fremde, im eigenen Namen zu verfolgen[6]). Das Reichsgericht hält in ständiger Rechtsprechung dies für zulässig[7]). Nur verlangt es jetzt für den Ermächtigten ein Rechtsschutzbedürfnis[8]), das man aber wohl hier grundsätzlich bejahen muß. Denn jeder Vorsitzende der von einem Mitglied rückständige Beiträge einklagt, hat an der Bezahlung schon deswegen ein eigenes Interesse, weil bei einem finanziellen Zusammenbruch der Gewerkschaft seine Lebensstellung und Lebensarbeit mit vernichtet wird. Die Wissenschaft freilich folgt dem Reichsgericht nicht, sondern steht auf entgegengesetztem Standpunkt[9]). Für die Gewerkschaften ist jedoch die Praxis der Gerichte ausschlaggebend und in diesem Falle umsomehr, weil sie mit deren Hilfe ihr Ziel erreichen.

In den Gewerkschaftssatzungen wird nicht immer klar Ermächtigung und Zession auseinander gehalten, z. B. in der Satzung des Verbandes der Lithographen . . . (I 26 § 12 Z. 5, ähnlich auch in I 6 § 30, 36 § 16 Z. 1 und 8), „der erste Vorsitzende sei berechtigter Bevollmächtigter (Inkassozessionar) und hätte die seinen Mitgliedern . . zustehenden Ansprüche . . . im eigenen Namen geltend zu machen . . .“ Der Allgemeine Verband der Bankangestellten (II 3 § 61)

---

[5]) Vgl. R. G. 57/92.

[6]) Deutscher Landarbeiter Verband (I 23 § 21 Z. 2), Zentralverb. der Angestellten (II 1 § 36 Z. 2), ferner
I. 6 § 30 Z. 3 und 2, 11 § 26 Abs. 10 und 14, 24 § 25 Z. 3—6, 26 § 12 Z. 2 und 5, 36 § 16 Z. 1 und 8,
II. 3 § 68—69, 7 § 31, 5 § 29 Z. 6,

[7]) R. G. 91/390 ff. 53/408, 64/166, 73/306, 78/87, in J. W. 1916/959.

[8]) R. G. 91/396.

[9]) z. B. Kleinfeller „Lehrbuch des dtsch. Zivilprozeßrechts“ 1925 S. 118. Stein-Jonas, a. a. O. Nr. I, 2 vor § 50.

dagegen tritt seine Ansprüche an den Vorstand ab. Dieser hat dann die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

Das Fehlen der Rechtsfähigkeit rief auch für die Verwaltung und Anlage des Vermögens Schwierigkeiten hervor. Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter (I 15 § 46 Z. 2 — 4) ging ihnen durch folgende Bestimmung aus dem Weg: „Für die Anlegung, Aufbewahrung und Verwaltung der Vermögenswerte des Verbandes . . . ist eine Vermögensverwaltung in Form einer G. m. b. H. zu bilden. Dieser mit den Rechten einer juristischen Person gesetzlich ausgestatteten Gesellschaft gehören die besoldeten Vorstandsmitglieder als Gesellschafter an. . . .“ Ferner ist gesagt, daß der als Stammeinlage einzuzahlende Betrag den Vorstandsmitglieder vom Verband zur Verfügung gestellt wird. Die Mitglieder der G. m. b. H. müssen aber erklären, daß ihnen ein Eigentumsrecht an der Stammeinlage nicht zusteht[10]).

Einen ähnlichen Weg schlägt der Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter ein (I 24 § 56 Z. 3), indem er die Verwaltung der ausgeliehenen Verbandsgelder einer von der Gewerkschaft unabhängigen G. m. b. H. überträgt. Sie erfolgt durch die Brauerei- und Mülenarbeiter G. m. b. H.[11]). Der Deutsche Baugewerksbund (I 2 § 30 Z. 10) hat die Vermögensverwaltung der „Treuhandgesellschaft des deutschen Baugewerksbundes G. m. b. H.“ übertragen. Gesellschafter können nur Vorstandsmitglieder sein. Die G. m. b. H. muß den Verband auch in Rechtsstreitigkeiten vertreten.

Es ist üblich, daß die Gewerkschaften solche Rechtsgeschäfte, bei denen sich der Mangel der Rechtsfähigkeit

[10]) vgl. hierzu Cassau „Gewerkschaftsbewegung“ S. 261., der in dem Abschnitt „das Recht der Gewerkschaften“ auch den Treuhänder bei der Vermögensverwaltung der Gewerkschaften behandelt.

[11]) Im Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter kann der Zentralvorstand „seine diesbezüglichen Ansprüche der Vermögensverwaltung des Zentralverbandes . . . G. m. b. H. oder anderen juristischen Personen übertragen.“ (III 4 § 24 Z. 5). Der Verband der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen schreibt seinen Filialen vor, ihr Geld auf die Namen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern anzulegen. (I 36 § 35c). Vgl. auch I 24 § 56 Z. 3.

nachteilig bemerkbar macht, von Treuhändern ausführen lassen[12]). Dafür kommt z. B. der Erwerb eines Grundstückes in Frage. Doch habe ich in den Satzungen darüber nichts näheres gefunden.

Eng mit der Rechtsfähigkeit hängt auch die Frage der Haftung der Berufsvereine zusammen. Diese Frage werde ich in einem späteren Paragraphen behandeln.

Die Gründe, die für und gegen den Erwerb der Rechtsfähigkeit sprechen, sind in der Literatur eingehend behandelt[13]). Man ist sich allgemein darüber klar, daß der Erwerb der Rechtsfähigkeit Vorteile mit sich bringt. Ein Hauptgrund, der die Gewerkschaften veranlaßt, die Rechtsfähigkeit nicht zu erwerben, ist der, daß sie sich den Förmlichkeiten, die zum Erwerb der Rechtsfähigkeit notwendig sind, nicht unterziehen wollen. Sie glauben, daß die Behörden auf diese Weise einen Einblick in ihren inneren Betrieb bekommen, der einer Kontrolle gleichkommen kann. Das wollen sie aber vermeiden. Sie sind ängstlich bemüht den Behörden jede Kontrolle unmöglich zu machen. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit wird allerdings auch von den Gewerkschaften nicht als dringlich empfunden. Einmal hat, wie ich schon sagte, der Gesetzgeber den Gewerkschaften auf den für sie wichtigsten Gebieten Rechte verliehen, die sie Rechtspersönlichkeiten gleichsetzen. Sodann haben die Gewerkschaften sich im Laufe der Jahre darauf eingerichtet, ohne Rechtsfähigkeit zu leben. Sie suchten, wie wir gesehen haben, die Nachteile, die sie durch den Mangel der Rechtsfähigkeit erlitten, durch Bestimmungen in ihren Satzungen auszugleichen. So ist es zu erklären, daß die Mehrzahl der Gewerkschaften die Rechtsfähigkeit nicht erworben haben, und voraussichtlich wird es auch so bleiben, bis das neue Berufsvereinsgesetz eine andere Regelung bringt.

---

[12]) Vgl. Nörpel a. a. O. AFA. Bdsztg. 1926 Nr. 3 S. 43 und Cassau a. a. O. S. 261.

[13]) Vgl. die Artikel von: Weinberg in „Die Arbeit" 1925, Heft 7 S. 423. Bauer in Gew. Arch. 2. Jg. Bd. 3 Heft 4 S. 182. Nörpel in „Die Arbeit" 1925 Heft 11, S. 690 und in AFA. Bdsztg. 1926 Nr. 3. Wilke in Gew. Arch. 3. Jg. Bd. 4 Heft vom 2. 2. 26 S. 49. Pardo in „Freie Gewerkschaft" 1924 Nr. 31. Oertmann in NZfA. 1921 S. 295.

§ 3.

2. Verband und Unterverband,

insb. die rechtliche Eingliederung des Unterverbandes in den Bau einer Gewerkschaft[1]).

Da die Gewerkschaften sich über das ganze Reich erstrecken, mußten sie Verwaltungseinrichtungen für kleinere Bezirke schaffen. Es war unmöglich, das ganze Bundesgebiet von einer Zentrale aus zu verwalten. Deshalb gliedern sich die meisten Gewerkschaften in Gaue, und diese in Ortsvereine. Abweichungen kommen vor. Bei einzelnen fällt die Gaueinteilung weg[2]), in anderen Fällen wird noch eine Organisationsstufe mehr eingeschoben[3]). Es gibt also in diesen Fällen 4 Stufen, nämlich Zahlstellen, Bezirke, Gaue und die Zentralverwaltung. Die Bezeichnung der Unterorganisation wechselt. Für Gau findet man auch den Namen Bezirk, Kreis, Provinzialverband; die örtliche Vereinigung wird auch Zahlstelle, Ortsstelle, Verwaltungsstelle, Mitgliedschaft usw. genannt.

Wie sind diese Unterorganisationen nun juristisch in den Bau einer Gewerkschaft einzugliedern? Sind sie rechtlich selbständige Gebilde oder nur Verwaltungsstellen des Gesamtverbandes? Diese Frage ist ebenso wichtig wie ungeklärt. Von ihrer Entscheidung hängt ab, ob der Ortsverein oder Gau tarif- oder schlichtungsfähig ist, ferner ob der Unter-

---

[1]) Literatur und Rechtsprechung: Kaskel „Zur Lehre vom Tarifbruch“ NZfA. 1922 S. 397, 477. R. G. 73/92 ff. insb. S. 96, RG. in Warneyer, Erg. Bd. 1912 S. 468. OLG. Hamm, Urteil vom 4. 3. 25 in NZfA. 1925 S. 556. Kammergericht Urt. v. 8. 11. 22 in Gew. u. Kfm. Ger. Jg. 28 S. 109.

[2]) So beim Verband der Böttcher . . . Dtschl. (I. 5) Zentralverband der Maschinisten und Heizer (I 28) und bei II. 7, III. 7, 13. V. 1, 4, 6, 7.

[3]) So beim Dtsch. Landarbeiterverband (I 39), Dtsch. Verkehrsbund (1 39) und bei I. 2, 3, II. 2,5. IV. 10.

verband durch Rechtsgeschäfte seiner Organe verpflichtet werden kann, ohne daß der Gesamtverband in Mitleidenschaft gezogen wird. Ich werde im Folgenden nur die Eingliederung der Ortsvereine behandeln, weil die Frage der rechtlichen Selbständigkeit der Ortsvereine aktuellere Probleme enthält.

Örtliche Aufgaben, die den Verband als Ganzen wenig berühren, wird jeder Verein selbständig regeln können. Jedenfalls scheint dieses angebracht. Es wäre für den Gesamtverband eine unnötige Belastung mit Verantwortung und Arbeit, sollte er sich auch um jede kleine lokale Anordnung kümmern. Die Entwicklung der Gewerkschaften jedoch geht in entgegengesetzter Richtung. Das zeigt sich darin, daß man möglichst alles in einer Zentrale zusammenfassen und der Unterorganisation nur wenig Einfluß und Selbstständigkeit lassen will. Das Gesetz hat den Vereinen des bürgerlichen Rechts, also auch den Gewerkschaften in weitem Maße Verfassungsautonomie gewährt. Es liegt also in der Hand des satzungsgebenden Organs einer jeden Gewerkschaft zu entscheiden, ob die Ortsvereine rechtlich selbständige Gebilde oder nur von der Zentralleitung abhängige Verwaltungsstellen des Gesamtverbandes sein sollen. Eine klare Regelung in dieser Beziehung haben jedoch nur die wenigsten getroffen. In einigen wenigen Satzungen ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Ortsvereine rechtlich selbständige Vereine sind, oder daß sie keine selbständigen Vereine bilden[4]).

In den Satzungen kann man aber Bestimmungen finden, aus denen zu schließen ist, welche Regelung die Gewerkschaften gewollt haben. Häufig liest man, daß jeder Ortsverein oder Gau sich seine Verfassung selbst geben und seine örtlichen Angelegenheiten selbst regeln soll[5]). Der Zentral-

[4]) Rechtlich selbständig sind die Ortsvereine beim Dtsch. Baugewerksbund (I 2 § 4), Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter (I 24 § 13). Nicht selbständig beim Dtsch. Textilarbeiter Verb. (138 § 11 Z. 5) und Gewerkschaftsbund der Angestellten (V 12 § 8 Z. 3 und bei II. 3 § 45 IV. 5 § 36, 6 § 11.

[5]) So der Einheitsverbaud der Eisenbahner Dtschl. (I 10 § 26 Z. 11 und 12) und Zentralverband der Glasarb.- und Arbeiterinnen Dtschl. (I 16 § 16 Z. 2) und I. 6 § 43 7 § 29 Z. 3, 10 § 26 Z. 11, 11 § 31, 17 § 17 Z. 9, 21 § 17 Z. 8, 30 § 13b, 31 § 13 Z. 3, 32 § 29, 34 § 12, III. 1 § 4 Z. 3, 6 § 94. IV. 8 § 9. V. 4 § 15.

verband der Zimmerer schreibt in seiner Satzung vor (L 40 § 32 Z. 2): „Jede Verbandszahlstelle übt die örtliche Verwaltungstätigkeit im eigenen Namen aus. Die vom Vorstand der Verbandszahlstelle ausgehenden Willenserklärungen gelten als im Namen der Zahlstelle vorgenommen und haben lediglich für die Zahlstelle verpflichtende Kraft.“ Hieraus geht deutlich hervor, daß die Zahlstelle rechtlich selbständig ist, da sie im eigenen Namen auftreten und allein verpflichtet werden kann. Denselben Schluß läßt auch jene Vorschrift zu, daß bei Auflösung einer Zahlstelle deren Vermögen an den Gesamtverband fällt[6]).

In demselben Sinn heisst es mitunter auch nur, das Vermögen sei an den Verbandsvorstand abzuliefern oder einzusenden. In diesem Zusammenhang ist auch noch folgende Vorschrift zu erwähnen. Der Gewerkverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter (V 2 § 9) bestimmt in seiner Satzung: „Der Gewerkverein besteht aus allen Ortsgruppen, die sich auf Grund dieser Satzung bilden.“[7]) Da also nur Ortsvereine Mitglieder der Gewerkschaft sind, läßt sich daraus schließen, daß sie rechtlich selbständig sind. Denn nur so können sie einen Verein, nämlich die Reichsgewerkschaft bilden. Ein weiteres Symptom für die rechtliche Selbständigkeit der Ortsvereine ist noch folgendes. In den weitaus meisten Fällen überlassen nämlich die Gewerkschaften ihren Zahlstellen einen gewissen Prozentsatz der Eintrittsgelder und Beiträge

---

[6]) Solche Vorschrift ist in der Satzung des Dtsch. Holzarbeiterverb. (I 18 § 145), Zentralverband der Angest. (II 1 § 28), Gutenberg-Bundes (III 3 § 14 Z. 6) und folgender:

I. 6 § 45 Z. 2, 13 § 30 Z. 20, 14 § 16, 27 § 11 Z. 8, 30 § 13d, 32 § 30 Z. 10.

II. 2 § 35, 5 § 28 Z. 6 und 7.

III. 7. § 9h, 8 § 29, 10 § 42, 11 § 11 Z. 6, 15 § 65,

IV. 10 § 60,

V. 9 § 12.

In I 24 § 20 heißt es: „Der Beamte hat bei Auflösung das Lokalvermögen an sich zu nehmen. . . .“ der dtsche. Tabakarbeiterverband (I 37 15) bestimmt: „das Verbandsvermögen s o w i e das Vermögen der Lokalkasse darf nicht verteilt werden.“

[7]) Weitere Nachweise in Anm. 19. auf S. 19.

oder billigen ihnen besondere Lokalbeiträge zu[8]). Damit wird meistens anerkannt, daß die Zahlstellen innerhalb der gezogenen Grenzen selbständig auftreten können. Manchmal wird aber den Ortsvereinen ihr Aufgabenkreis genau umschrieben und vom Verband festgesetzt. So schreibt z. B. der deutsche Metallarbeiterverband (I 29 § 33 Z. 6) vor, daß höchstens 1/4 des dem Ortsverein zur Verfügung stehenden Geldes für Entschädigung des Ortsvorstandes ausgegeben werden darf. Wenn die Grenzen so eng, wie eben erwähnt, umrissen werden, kann von einer Selbständigkeit in Bezug auf Verwaltung und Erledigung der örtlichen Aufgaben keine Rede mehr sein. In einem solchen Fall darf man die Unterorganisation dann auch nicht mehr als rechtlich selbständig bezeichnen. Auch die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung spricht für die rechtliche Selbständigkeit der Ortsvereine. Die Vorschrift, die dem Zentralvorstand ein Bestätigungsrecht der gewählten Ortsvereinsbeamten gibt[9]), kann nicht als Gegengrund verwertet werden. Dieses ist ihm deshalb eingeräumt, weil der Ortsvorstand neben seinen örtlichen Aufgaben auch Verbandsgeschäfte zu führen hat. Man denke nur an die Einkassierung der Verbandsbeiträge.

Geht aus diesen Bestimmungen hervor, daß die Ortsvereine als rechtlich selbständige Gebilde anzusehen sind, so muß man aus folgenden das Gegenteil schließen. So

---

[8]) Dtsch. Metallarb. Verb. (I 29 § 6 Z. 5), Dtsch. Werkmeisterverb. (II 2 § 22), Zentralverb. christl. Holzarb. (III 9 § 20), Dtsch.-nat. Hdlgsgehilfenverb. (IV 1 § 50) und

I. 1 § 41, 3 § 5 Z. 8, 5 § 9, 6 § 45, 7 § 34, 9 § 15, 10 § 7 Z. 8, 11 § 8, 12 § 14, 13 § 11, 14 § 36, 15 § 9 Z. 5, 17 § 4 Z. 2, 18 § 13 Z. 1, 19 § 12, 20 § 36 Z. 7, 21 § 17 Z. 15, 23 § 8, 24 § 15 Z. 5, 25 § 23 Z. 10 und § 3 Z. 2, 28 § 16, 26 § 5, 27 § 15, 30 § 13c und 7b, 31 § 6 Z. 3 und § 13 Z. 5, 32 § 30, 33 § 6, 35 §§ 4 und 9 Z. 5, 36 § 4, 37 § 3, 39 § 18 Z. 9, 40 6.
II. 4 § 11, 6 § 15, 7 § 28, 8 § 4,
III. 2 §§ 15 und 45, 3 § 14, 1 § 21, 4 § 6, 6 § 96, 7 § 9, 8 §§ 8 und 26, 10 § 8, 11 § 7, 12 §§ 8 und 27, 13 § 8a, 15 § 13 f, 16 § 26, 17 § 6.
IV. 2 § 9, 6 § 9.
V. 1 § 30, 4 § 58, 5, § 7 Z. 2, 7 § 7, 6 § 21 Z. 5, 8 § 11, 9 § 6, 10 § 14, 11 § 6, 12 § 24.

[9]) Dieses Recht hat der Vorstand des Dtsch. Holzarb. Verb. (I 18 § 102 Z. 2), ferner die Vorstände folgender Verbände: I. 19 § 19 Z. 6, 21 § 17 Z. 3, IV. 2 § 19 Z. 3, V. 7 § 12 u. a.

zunächst aus der Vorschrift, daß bei Auflösung eines Ortsvereins der Kassenbestand und die Vermögensstücke Eigentum des Verbandes bleiben, oder daß das Vermögen der Ortsvereine Eigentum des Verbandes ist.[10]) Ferner spricht auch gegen die rechtliche Selbständigkeit eines Ortsvereins die Satzungsbestimmung, wonach der Vorstand des Ortsvereins ausschließlich Bevollmächtigter des Zentralverbandes ist,[11]) die Ortsvereine dieser Verbände haben nach den Satzungen nur noch das Recht behalten, geeignete Personen für diesen Posten vorzuschlagen.

Oft wird es möglich sein, auf Grund einer einzigen Satzungsbestimmung auf die Selbständigkeit oder Unselbstständigkeit der Ortsvereine zu schließen. Manchmal freilich kann man erst dann eine Entscheidung treffen, wenn man alle Vorschriften, die für die Frage der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit der Ortsvereine bedeutsam sind, zusammennimmt und zusammenverwertet. Und mitunter sind neben allen in Frage kommenden Satzungsbestimmungen auch noch außerhalb der Satzung stehende Umstände zu berücksichtigen. Ein solcher ist z. B. das zeitliche Verhältnis der Entstehung von Verband und Unterverband[12]). Ist der Gesamtverband entstanden durch Zusammenschluß mehrerer Ortsvereine, so werden diese auch nach ihrem Zusammenschluß die Selbständigkeit gewahrt haben. Das Gleiche gilt, wenn ein rechtlich selbständiger Verein als ganzer einer Gewerkschaft als

---

[10]) Dies bestimmt der Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 33 Z. 2), Gewerksch. Bund der Angest. (V 12 § 13) und

I. 14 § 30, 17 § 17, Z. 12, 19 § 22, 26 § 18 Z. 3, 28 § 16, 36 § 26, 33 § 14, 39 § 11 Z. 14.

II. 9 § 19.

III. 4 § 24 Z. 4, 5 § 54, 6 § 102, 9 § 77, 14 § 18 m, 17 § 9.

V. 10 § 14 Z. 11, 11 § 13.

Der Zentralverb. der Steinarbeiter sagt wenig klar (I 35 § 9 Z. 6): Der Vorstand hat das Eigentumsrecht." Auch nicht ganz klar ist die Bestimmung in I 5 § 57: „Die Verteilung des Zahlstellenvermögens sei eine Schädigung des Verbds.-Eigentums."

[11]) Dies trifft zu beim Zentralverb. der Schuhmacher (I 33 § 10 Z. 3 + § 11), Dtsch. Tabakarb.-Verb. (I 37 § 15) und bei I 14 § 14 Z. 1. Hier heisst es: Die Ortsverwaltungen . . . . . werden von einer Vertretung des Vorstandes geleitet.

[12]) Vgl. Kaskel in NZfA. 1922 S. 415.

Ortsverein beigetreten ist. Ein Beitritt von Vereinen ist in den Satzungen einiger Gewerkschaften ausdrücklich vorgesehen[13]).

Gibt die Satzung keine Anhaltspunkte für die Entscheidung der Frage, ob ein Ortsverein rechtlich selbständig ist oder nicht, so sind allein die äußeren Umstände ausschlaggebend.

Die obigen Ausführungen lassen erkennen, daß die Gewerkschaften meistens nicht direkt, sondern indirekt die Selbständigkeit oder Unselbständigkeit der Ortsvereine ausgesprochen haben, indem sie nämlich in ihren Satzungen praktische Einzelheiten regelten, die sich häufig nur als logische Folgeerscheinungen der rechtlichen Selbständigkeit oder Unselbständigkeit werten lassen. Aus den Untersuchungen ergibt sich ferner, daß die Gewerkschaften zu der Frage der rechtlichen Selbständigkeit der Ortsvereine eine sehr verschiedene Stellung einnehmen. Eine herrschende Richtung läßt sich nicht feststellen. Man kann aber wohl sagen, daß bei den Ortsvereinen die Neigung dahin geht, selbständig zu sein, während die Gaue eher als bloße Verwaltungsstellen des Verbandes anzusehen sind. Wie sich oft aus den Satzungen ergibt, sind sie zur Agitation und zur Unterstützung des Zentralvorstandes eingerichtet[14]).

Der Gesetzgeber wird im künftigen Berufsvereinsgesetz die Frage der rechtlichen Stellung der Ortsvereine klären müssen. Die Satzungen lassen jetzt in den meisten Fällen Unklarheiten zurück. Diese kann der Gesetzgeber nun entweder durch die Vorschrift beseitigen, daß jede Gewerkschaft in ihrer Satzung klar zum Ausdruck bringen muß, welche Stellung der Ortsverein haben soll. Nach welcher Seite die Entscheidung getroffen werden soll, bleibt

---

[13]) So beim Einheitsverb. der Eisenbahner Dtschlds. (I 10 § 5), beim Dtsch. Fleischergesellenbund (V 9 § 5) und bei: I. 12 § 54, 29 § 3, III. 13 § 7, IV. 7 § 6.

[14]) Dieses ist der Fall beim Dtsch. Metallorb.-Verb. (I 29 § 31), Gewerksch. Bund der Angest. (V 12 § 16) und bei I. 4 § 43, 10 § 25, 12 § 30, 17 § 16, 18 § 113, 21 § 18, 24 § 21, 25 § 22, 27 § 6, 30 § 12, 31 § 14, 39 § 9. III. 12 § 35. IV. 3 § 7, 10 § 41. V. 9 § 14.

dann jeder Gewerkschaft überlassen. Oder der Gesetzgeber kann selbst bestimmen, dass die Ortsvereine rechtlich selbständig werden sollen oder nicht.

An dieser Stelle ist noch auf eine besondere Art der Entstehung von Ortsvereinen hinzuweisen. Gewöhnlich geht die Initiative, einen Verein zu bilden, von den künftigen Mitgliedern des Vereins aus. In den Satzungen der Gewerkschaften heisst es aber öfters, dass in Orten, wo eine bestimmte Anzahl Mitglieder sind, Ortsvereine errichtet werden können,[15]) oder dass eine Zahlstelle nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes errichtet werden könne[16]). Dieser darf aber nur dann zustimmen, wenn die in der Satzung angegebene Anzahl Einzelmitglieder an einem Orte vereinigt sind. Das Wesentliche in allen diesen Bestimmungen ist, dass die Ortsvereine entweder nur auf Veranlassung des Verbandes gegründet werden können, oder der Verband einen Einfluss auf ihre Gründung hat. Die Ortsvereinsmitglieder sind nicht in ihrer Entscheidung unabhängig, sondern sie müssen sich den Anordnungen des Verbandes fügen. Sie werden Mitglieder eines Vereins nicht kraft eigener Entschliessung, sondern auf Anordnung des Verbandes, und nur, weil sie früher einem Verein, nämlich der Reichsgewerkschaft, beigetreten waren, ohne dabei irgend etwas über den Beitritt und Erwerb der Mitgliedschaft in einem neuen Verein verlauten zu lassen. Ihnen werden damit, ohne sie noch einmal zu fragen, neue Lasten auferlegt. So werden sie z. B. als Mitglieder des neuen Vereins durch Rechtsgeschäfte ihres Vorstandes verpflichtet, sie müssen Ortsbeiträge zahlen usw. Wie ist nun die juristische Konstruktion des automatischen

---

[15]) So in der Satzung des Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 33), Zentralverb. d. Angest. (II 1 § 19) und in I. 8 § 15, 9 § 23, 10 § 26, 11 § 31, 12 § 23, 15 § 27, 17 § 17, 19 § 19, 20 § 35, 21 § 17, 23 § 16, 32 § 27, 33 § 10, 37 § 15, 38 § 11, 39 § 11. II. 4 § 27. III. 1 § 4, 2 § 43, 4 § 23, 5 § 49, 7 § 9, 9 § 70, 10 § 34, 11 § 9, 12 § 24, 13 § 28, 14 § 17, 15 § 58, 16 § 14. IV. 2 § 19, 4 § 15. V. 4 § 38, 5 § 10, 8 § 11.

[16]) So im Dtsch. Holzarbeiter Verb. (I 18 § 101) und I. 3 § 17 Z. 3, 4 § 48, 5 § 51, 13 § 30, 14 § 13, 16 § 16, 24 § 13, 25 § 23, 26 § 18, 30 § 13, 31 § 13. II. 2 § 29, 3 § 44, 6 § 30, 7 § 21, 9 § 19. III. 6 § 91, 8 § 23.

Erwerbes der Ortsvereinsmitgliedschaft durch ein Mitglied der Reichsgewerkschaft. Mit ihrem Beitritt zum Gesamtverband haben die Einzelmitglieder dessen Satzung anerkannt. In dieser ist aber geregelt, dass der Verband bei genügender Mitgliederzahl an einem Orte einen Ortsverein gründen kann. Der Verband hat sich also dem Einzelmitglied gegenüber vorbehalten, es bei gegebenen Umständen zum Mitglied eines neuen Ortsvereins zu machen. Errichtet der Verband einen Ortsverein oder hat der Vorstand zur Errichtung eines solchen einmal seine Zustimmung gegeben, dann kann der Verband auch verlangen, dass jedes Mitglied, das an dem Orte des neuen Vereins wohnt, auch diesem Ortsverein beitritt. Der Verband hat einen Anspruch darauf, den er auch mit den ihm nach der Satzung zustehenden Mitteln durchsetzen kann. Das Einzelmitglied hat also gegenüber den Mitgliedern, die bei ihrem Eintritt gleichzeitig Mitglied des Ortsvereins und des Gesamtverbandes wurden, eine Sonderstellung. Der Gesamtverband nahm das Einzelmitglied unter der aufschiebenden Bedingung auf, dass er verlangen konnte, dass es bei Gründung eines Ortsvereins auch in ihm Mitglied wird. Dieser Bedingung hat der Einzelne durch Anerkennung des Statuts zugestimmt. Tritt sie nun ein, d. h. wird der Ortsverein gegründet, so wird es von selbst Mitglied in dem neugegründeten Verein. Mit dem selbsttätigen Erwerb der Ortsvereinsmitgliedschaft wird auch gleichzeitig der Anspruch des Verbandes erfüllt.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung der rechtlichen Selbständigkeit der Ortsvereine muss man auch die Frage aufwerfen, ob nichtrechtsfähige Vereine überhaupt Mitglieder anderer Vereine sein können[17]). Bei einzelnen wenigen Gewerkschaften taucht dieses Problem nicht auf, weil sie in

---

[17]) Aus Literatur und Rechtsprechung: Gierke „Vereine ohne Rechtsfähigkeit" 2. Aufl. S. 30 Anm. 43e. und in D. J. Z. 1907 S. 207ff. Enneccerus Allgem Teil 1924 § 109 Nr. 6 und § 105 Anm. 1. Oertmann Kommentar § 38 Z. 2c, RGR. Kommentar § 54 Nr. 1. v. Thur Lehrbuch Bd. I S. 578, RG. 73/92ff und im „Recht" 12 Nr. 3166, Gruchot 56/790.

ihren Satzungen die Vorschrift aufnahmen, dass die Gewerkschaft nur aus Einzelmitgliedern besteht[18]). Andere haben aber ausdrücklich bestimmt, dass die Gewerkschaft aus Vereinen besteht und Einzelmitglieder nur eine Ausnahme bilden sollen[19]), oder dass die Aufnahme nur in den Ortsgruppen geschieht und die einzelnen sich einem Unterverband anzuschliessen haben[20]). Doch ist aus dieser letzten Bestimmung nicht klar ersichtlich, ob die Mitglieder nicht auch trotzdem die Mitgliedschaft im Gesamtverband und daneben die im Ortsverein haben.

Die Wissenschaft und Rechtsprechung hat sich nach den Ausführungen Gierkes[21]) einhellig für die Zulässigkeit der Mitgliedschaft von Vereinen entschieden[22]). Die Satzungsbestimmungen zu dieser Frage bilden zugleich einen wertvollen Beitrag für die Entscheidung des Problems der rechtlichen Selbständigkeit der Unterverbände im Gesamtorganismus einer Gewerkschaft.

In den Gewerkschaften, welche die Angehörigen mehrerer Berufe oder verschiedener Arten eines Berufes umfassen, werden innerhalb der Ortsvereine, Gaue usw. vielfach Fachgruppen geschaffen[23]). Wenn diese auch in den meisten Fällen eigene Leitung haben, so sind sie deswegen doch niemals als rechtlich selbständige Gebilde aufzufassen. Sie dürfen nur Aufgaben, die ihr spezielles Fach betreffen, aber keine gewerkschaftlichen Aufgaben erledigen. Juristisch bieten sie keine besonderen Schwierigkeiten.

---

[18]) So der Verb. der Buchbinder und Papierverarbeiter (I 6 § 29) und V. 8 § 5.

[19]) Dies geschieht beim Gewerkverein Dtsch. Metallarbeiter (V 1 § 14), ferner bei V. 2 § 9, 3 § 9, 4 § 6, 5 § 9, 6 § 9, 7 § 9, 12 § 9. Vergl. S. 15 oben.

[20]) I. 19 § 4 Z. 2, 8 § 1 des Ortsstatuts, 24 § 13 Z. 2, II. 5 § 3, 4 § 11.

[21]) Gierke in D. J. Z. 1907 S. 207 ff.

[22]) Vgl. Oertmann Kommentar, 1908 § 38 Nr. 2c. RGR. Kommentar 1921 § 54 Nr. 1. Enneccerus Allg. Teil 1924 § 109 Nr. 6.

[23]) Sie sind vorgesehen beim Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 32), Gewerkschaftsbund der Angestellten (V 12 § 10) und bei: I. 1 § 44, 2 § 5, 11 § 33, 12 § 25, 13 § 31, 14 § 13 Z. 5, 15 § 30, 16 § 16, 19 § 23, 23 § 19, 26 § 39 der Ausführungs.-Best., 30 § 14 u. 15a, 37 § 15, 39 §§ 3, 8, 12. II. 1 § 32, 2 § 7 u. 31, 4 § 28, 9 § 17. III. 5 § 57, 10 § 19, 11 § 9, 13 § 29. IV. 5 § 40, 6 § 28, 7 § 32, 10 § 49 ff, 4 § 15A. V. 10 § 14 Z. 3, 12 § 11.

§ 4.

3. Die Organisation des Verbandes.

a. Übersicht.

Die Gewerkschaften sind, wie eingangs gesagt wurde, Vereine des bürgerlichen Rechts. Soweit sie rechtsfähig sind, sind für sie bei ihrem Aufbau die zwingenden Vorschriften des BGB. massgebend. Die dispositiven Vorschriften greifen insoweit ein, als in der Satzung nicht eine anderweitige Regelung vorgenommen ist. Die nichtrechtsfähigen Gewerkschaften haben ebenfalls die Grundzüge des BGB. beachtet und das Schema, welches das BGB. für die rechtsfähigen Vereine vorsieht, ihrer Organisation zu Grunde gelegt. Die Grundzüge aller Gewerkschaften sind also dieselben. Entsprechend dem Streben, durch Zusammenschluss möglichst vieler Berufsgenossen die Stosskraft der Arbeitnehmerschaft zu stärken, sind nicht örtlich begrenzte, sondern Reichsgewerkschaften entstanden[1]), die sich teilweise auch noch über angrenzende Staaten erstrecken[2]). Der Einheitsverband der Eisenbahner (I 10 § 1) z. B. umfasst die lt. Friedensvertrag neu entstandenen Freistaaten, soweit sie vorher zum Deutschen Reich gehörten, so vor allem Danzig. Es kommt auch vor, dass Luxemburg mit in die Grenzen einer Gewerkschaft einbezogen ist. Sowohl wegen dieses grossen räumlichen Umfanges als auch wegen der teilweise sehr grossen Mitgliederzahl kamen die Gewerkschaften dazu, ausser den Organen, die das BGB. für die rechtsfähigen Vereine fordert,

[1]) z. B. der Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 1), der Dtsch. Landarb.-Verb. (I 23 § 1) und I. 4 § 1, 20 § 1, 21 § 1, 26 § 1, 30 § 1, 31 § 1, 40 § 1. II. 5 § 1, 9 § 1. III. 1 § 1, 3 § 2, 6 § 1, 7 § 1, 13 § 1. IV. 5 § 2. V. 4 § 1, 8 § 1, 9 § 1.

[2]) So der Dtsch. Baugewerksbund (I 2 § 1) und I. 3 § 1, 13 § 1, 14 § 1, 34 § 1, 39 § 1. II. 2 § 5. IV. 2 § 1, 3 § 7.

noch andere einzurichten. So haben die meisten Gewerkschaften neben dem Vorstand und der Generalversammlung noch einen Beirat, der die wichtigsten Verwaltungsaufgaben mit dem Vorstand zusammen oder allein erledigt, und einen Ausschuss als Kontrollorgan. Der Vorstand als alleiniges Zentralorgan genügte dem komplizierten Geschäftsbetrieb und Umfang einer Gewerkschaft nicht. Ausserdem wäre die Macht, die dann der Vorstand in seiner Hand vereinigt hätte, zu gross gewesen. Sein Einfluss ist auch jetzt noch immer sehr bedeutend.

Um die Verwaltung des Vermögens, das dem Vorstand durch den Zusammenfluss aller Einnahmen der Gewerkschaft, vor allem der Mitgliederbeiträge, in die Hand gegeben wird, überwachen zu können, hat man als weiteres Zentralorgan Revisoren bestellt. In einigen Gewerkschaften sind besondere Kommissionen dafür eingesetzt[3]).

In allen Satzungen begegnet man ferner der Einrichtung von Beschwerdeinstanzen[4]). An diese gehen alle Klagen der Mitglieder über Beschlüsse des Vorstandes und anderer Organe. Sie entscheiden auch über Auslegung der Satzung usw. Die letzte Instanz ist gewöhnlich die Generalversammlung. Die sog. Generalversammlung ist nur eine Versammlung der Delegierten aller Mitglieder. Eine unmittelbare Beteiligung der einzelnen Mitglieder findet nur bei einer sogenannten Urabstimmung statt. Darunter versteht man eine schriftliche Abstimmung aller, ohne dass es zu einer Versammlung kommt.

Ausser dem Ausbau der zentralen Organe haben die Gewerkschaften auch noch die Organisation nach unten hin vervollkommnet. Die Gau- und Ortsvorstände der gewerkschaftlichen Vereinigungen haben, wenn nicht ausschliesslich, so doch einen beträchtlichen Teil der Verbandsaufgaben zu erledigen. Sie sind Organe des Gesamtverbandes.

---

[3]) z. B. vom Einheitsverband der Eisenbahner und I. 19 § 16, 31 § 12, 39 § 5, 24 § 28 Z. 4. II. 1 § 41, 5 § 31, 9 § 25. IV. 3 § 10.

[4]) Näheres siehe § 9.

Auf die einzelnen Organe und ihre rechtliche Beurteilung werde ich noch näher eingehen. Hier sollte nur dargestellt werden, dass die Gewerkschaften sich mit der vom Gesetz für die rechtsfähigen Vereine gegebenen Organisationsform nicht begnügt haben, sondern ihren Aufgaben entsprechend ihre Verfassung ausgebaut haben.

§ 5.

b. Der Vorstand.

Das wichtigste Organ jeder Gewerkschaft ist der Vorstand. Er ist oft gegliedert in einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand. In dem geschäftsführenden Vorstand sitzen zum überwiegenden Teil Gewerkschaftsbeamte. Der erweiterte Vorstand dagegen setzt sich aus berufstätigen Mitgliedern zusammen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Der Vorstand hat die Geschäftsführung und Verwaltung des Gesamtverbandes. Die Aufgaben sind in den Satzungen mehr oder weniger eingehend geregelt. Nur einige sollen hervorgehoben werden[1]). Eine besonders wichtige ist die Anstellung der Vereinsbeamten[2]). Diesen liegt nämlich die gewerkschaftliche Kleinarbeit ob. Von ihrem Eifer, Geschick und Wissen hängt der Erfolg des gewerkschaftlichen Kampfes ab. Eine weitere wichtige Aufgabe des Vorstandes ist die Vermögensverwaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Beiträge der Mitglieder eingehen, ihm steht die Verwaltung und Verfügung der Unterstützungsgelder zu usw.

Dem Vorstand ist weiterhin die Vertretung des Verbandes Behörden und Dritten gegenüber übertragen. Die

[1]) Näheres siehe bei Nestriepke „Die Gewerkschaftsbewegung" 1925 Bd. 1 S. 214 ff. Cassau „Die Gewerkschaftsbewegung" 1926 S. 56 ff. Herkner „Die Arbeiterfrage" Bd. 1. 1922 S. 277.

[2]) Mit der Anstellung der Beamten sind betraut der Vorstand des Verb. der Gem. und Staatsarb. (I 15 § 33 Z. 2) des Dtsch. Lederarbeiterverb. (I 25 § 20 Z. 7) ferner: I. 1 § 32, 3 § 17 Z. 9 u. § 19 Z. 4, 6 § 40 Z. 3, 4 § 43 Z. 3, 17 § 14 Z. 12, 24 § 26, 27 § 6 Z. 3, 30 § 9, 31 § 11 Z. 3, 34 § 10, 37 § 15, 39 § 9 Z. 2. II. 1 § 37 Z. 2, 3 § 68 u. 73, 4 § 23 Z. 6, 5 § 29 Z. 7, 9 § 20. III. 4 § 27, 6 § 86, 7 § 10, 9 § 81, 10 § 26, 11 § 14, 12 § 22, 14 § 19, 15 § 70. IV. 1 § 16 u. 49, 4 § 22, 5 § 31. V. 1 § 35, 4 § 20, 6 § 23, 5 § 26, 11 § 13, 13 § 31. 10 § 11 Z. 6.

Vermögensverwaltung erfordert auch eine Vertretung des Verbandes nach aussen. Bei einer rechtsfähigen Gewerkschaft hat der Vorstand schon durch § 26 BGB. die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, die nichtrechtsfähigen Gewerkschaften müssen in ihren Satzungen bestimmen, wer die Gewerkschaft vertreten und welchen Umfang die Vertretungsmacht des Vorstandes haben soll. Dies ist bei allen nichtrechtsfähigen Gewerkschaften geschehen[3]). Oft ist besonders bestimmt, wieviele Mitglieder des Vorstandes den Verein rechtsgeschäftlich verpflichten können[4]). Es sind z. B. schon ein oder zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes vertretungsberechtigt.

Befremden muss folgende Vorschrift[5]): „Der Verbandsvorstand oder die Verwaltung der Zahlstellen können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Mitglieder oder den Verband verbindlich machen. Kein Mitglied erwirbt durch Verträge ein klagbares Recht gegen den Verband und seine geschäftsführenden Körperschaften.“ In einem anderen Paragraphen der betr. Satzungen ist bestimmt, dass der Vorstand den Verband Dritten gegenüber vertritt. Soll nun durch die auf geführte Vorschrift dieses wieder umgestossen werden? Das ist nicht anzunehmen. Man muss die Vorschrift erklären aus der übertriebenen Angst der Gewerkschaften, für die Handlungen ihrer Organe einstehen zu müssen. Die Gewerkschaften sind ja gerade dafür geschaffen, im Rechtsleben handelnd aufzutreten, insbes. im Tarif- und Schlichtungswesen. Sie müssen also auch an Abmachungen und Verträge, die in ihrem Namen abgeschlossen sind, gebunden sein. Die Verfasser dieser Bestimmung werden wohl selbst

---

[3]) Vgl. Anm. 3 in § 2.

[4]) So beim Verb. der Gem. u. Staatsarb. (I 15 § 34 Z. 4 i), Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 25 Z. 5). Gutenbergbund (III 3 § 13), ferner: I. 4 § 36 Z. 5, 5 § 60, 17 § 14 Z. 5, 12 § 38, 18 § 119 Z. 2, 19 § 15, 23 § 21 Z. 3, 26 § 12 Z. 4, 25 § 20 Z. 10, 20 § 29 Z. 2, 30 § 9a, 35 § 6 Z. 5, 39 § 4 Z. 3. II. 2 § 48, 8 § 9 Z. 4. III. 4 § 27 Z. 4, 5 § 59 Z. 5, 2 § 27, 3 § 27, 4 § 21, 5 § 27, 6 § 25, 7 § 26, 10 § 11, 11 § 12, 13 § 32.

[5]) Solche Vorschrift steht in der Satzung des Dtsch. Tabakarb.-Verb. (I 37 § 20), des Deutsch. Textilarb.-Verb. (I 38 § 22 Z. 2) ferner in I. 1 § 61 Z. 2, 16 § 21, 31 § 20 Z. 1.

nicht behaupten wollen, dass eine Bindung an abgeschlossene Tarifverträge ausgeschlossen sein soll. Die Organe sind für die Vertretung geschaffen. Handeln sie, so ist der Verband auch verpflichtet. Gilt aber die oben angeführte Vorschrift, so wäre die Vollmachtserteilung hinfällig. Es wäre der Gewerkschaft unmöglich, rechtlich aktiv tätig zu werden. Dieser Erfolg sollte jedoch keinesfalls erstrebt werden. Denn jede Gewerkschaft tritt täglich im Rechtsverkehr handelnd auf und fühlt sich an die in ihrem Namen abgeschlossenen Verträge gebunden. Man braucht also noch nicht einmal den inneren, eigentlichen Willen des satzunggebenden Organs ausschlaggebend sein zu lassen, schon rein äusserliche Gründe sprechen dafür, dass man der Vorschrift, die den Vorstand zum Vertreter bestellt, den Vorrang geben muss. Gemäss § 164 BGB. verpflichtet der Vertreter aber den Vertretenen. Dieses ist ein zwingender Rechtssatz. Er kann nicht durch die oben erwähnte Vorschrift abgeändert werden. Man muss sie also als nicht wirksam ansehen.

§ 6.

c. Ausschuss und Beirat.

Der Ausschuss und der Beirat sind neben dem Vorstand weitere zentrale Organe der Gewerkschaften.

A. Der Ausschuss[1]) tritt hauptsächlich in der inneren Verwaltung auf. Er ist das zentrale Kontrollorgan und hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Zugleich ist er auch Beschwerdeinstanz. Er schlichtet und entscheidet Streitigkeiten zwischen Verband und Mitgliedern. Der ordentliche Rechtsweg soll dadurch ausgeschlossen werden. Im § 9 wird über die Einrichtung der Schiedsgerichte noch ausführlicher zu berichten sein.

B. Der Beirat[2]) hat neben dem Vorstande oder mit dem Vorstande zusammen besonders wichtige Fragen zu beraten und zu entscheiden. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Unterverbände, hauptsächlich den Gauleitern. Meistens hat auch eins oder mehrere Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses in ihm Sitz und Stimme. Seine Aufgaben werden in der Satzung ausschliesslich geregelt. Vielfach gehören dazu Entscheidungen über Beitragserhöhungen, Abschluss von Kartellverträgen mit anderen Gewerkschaften, vor allem auch Beratung und Abschluss von Tarifverträgen[3]). Die einzelnen Aufgaben und die Bedeutung

[1]) Näheres über seine Aufgaben bei Nestriepke a. a. O. Bd. 1, S. 216 und bei Cassau a. a. O. S. 60.

[2]) Über die Entwicklung der Beiräte und ihre Tätigkeit vergleiche Nestriepke a. a. O. Bd. 1 S. 217, und Cassau a. a. O. S. 61.

[3]) Die Mitwirkung des Beirates bei Tarifverhandlungen haben vorgesehen: der Verb. der Gemeinde u. Staatsarb. (I 15 § 37), der Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 31 Z. 11) und I. 1 § 30 Z. 8, 2 § 7 Z. 3, 3 § 27 Z. 5, 14 § 22, 17 § 15 Z. 3, 18 § 123, 19 § 17, 24 § 27 Z. 7, 27 § 8, 28 § 17 III, 33 § 15, 35 § 6 Z. 15, 36 § 19a, 37 § 18, 38 § 9 Z. 5. II. 4 § 23 Z. 8, 5 § 30 Z. 2.

des Beirates für die Gewerkschaften zu schildern, ist nicht unser Ziel. Es ist vielmehr dies die Aufgabe volkswirtschaftlicher Abhandlungen. Rechtlich bietet er nichts besonderes. Soweit er nach aussen die Gewerkschaft vertritt, liegen die Probleme genau so wie beim Vorstand. Der Gesetzgeber wird, weil sich der Beirat als ein für die Gewerkschaften typisches Organ entwickelt und ausgebildet hat, sich darüber entscheiden müssen, ob er in dem künftigen Berufsvereinsgesetz diese Einrichtung beibehalten und vielleicht besonders ausgestalten will, oder ob er auch fernerhin den Gewerkschaften in dieser Richtung freie Hand lassen will.

§ 7.

d. Generalversammlung und Urabstimmung.*)

Die Generalversammlung, auch Verbandstag, Delegiertentag, Abgeordnetentag, Bundestag usw. genannt, ist nur in den wenigsten Fällen das, was man im Gesetz (z. B. HGB. §§ 250 ff.) unter einer Generalversammlung versteht, eine Versammlung aller Mitglieder. Es ist vielmehr eine Zusammenkunft von gewählten Vertretern der Mitglieder. Die Generalversammlung im ersteren Sinne tritt uns, wie schon im § 4 erwähnt, in der Form der Urabstimmung entgegen[1]). Sie steht teils über der sog. Generalversammlung, teils bleibt die Generalversammlung die letzte Instanz. Juristisch betrachtet, muss man die Gesamtheit der an der Urabstimmung beteiligten Mitglieder zu den Organen zählen. Durch sie kommt der Wille der Gesamtheit der Mitglieder unmittelbar zum Ausdruck. Wenn in den Gesetzen von einer Generalversammlung gesprochen wird, ist damit immer eine Versammlung aller Beteiligten gemeint. Die Urabstimmung ersetzt die eigentliche Generalversammlung. Neben ihr besteht die Versammlung aller Mitglieder nicht mehr. Die Gesamtheit der Mitglieder kann aktiv in die Verwaltung der Gewerkschaft nur durch schriftliche Abstimmung eingreifen. Eine ähnliche Einrichtung hat das BGB. in § 32 Abs. 2 vorgesehen. Wegen der Arbeit und Kosten, die eine solche Urabstimmung verursacht, scheut man sich vor allzuhäufiger Anwendung. Es sind ihr deshalb nur die wichtigsten Entscheidungen, insbes. Auflösung der Gewerk-

*) Vgl. Cassau a. a. O. S. 62 ff. Nestriepke a. a. O. Bd. 1 S. 210 ff.

[1]) Folgende Verbände haben keine allgemeine Urabstimmung vorgesehen: Der Dtsche. Metallarbeiter-Verband (I 29), der Dtsche. Tabakarbeiter-Verband (I 37), der Zentralverband ber Landarbeiter (III 10) und I. 10, 12, 14, 17, 19, 23, 30, 34, 38. II. 3, 4, 7, 9. III. 2, 3, 4, 5, 8, 11, 13, 15. IV. 1, 2, 5, 6, 8, 9. V. 4, 8—11.

schaft[2]), vorbehalten. In den meisten Fällen müssen besondere Voraussetzungen erfüllt werden. Einen Antrag auf Urabstimmung kann z. B. nur der Vorstand oder Beirat auf dem Verbandstag oder eine bestimmte Anzahl Mitglieder bei dem Vorstand einreichen.

Neben der allgemeinen Urabstimmung ist die unmittelbare Beteiligung jedes einzelnen Mitgliedes noch bei Entscheidung über Beginn und Fortsetzung eines Streiks vorgesehen. Es sind in einem solchen Falle immer nur die in einem kleineren Bezirk wohnenden Mitglieder beteiligt. Wird der örtlich begrenzte Streik vom Gesamtverband geführt, so muss die Gesamtheit der Mitglieder, die sich an dieser örtlich begrenzten Urabstimmung beteiligen können, ebenfalls zu den Verbandsorganen gezählt werden. Sie ist in allen Gewerkschaften eingerichtet, auch in denen, welche keine allgemeine Urabstimmung kennen. Mit dieser möchte ich die Teilurabstimmung deswegen nicht gleichsetzen, weil die allgemeine Urabstimmung der Ersatz für die Generalversammlung, d. h. für die Versammlung aller Mitglieder ist. Wenn aber über einen Streik abgestimmt wird, so nimmt in den meisten Fällen nur ein Teil der Mitglieder jeder Gewerkschaft daran teil. Gemeinsam mit der allgemeinen Urabstimmung ist lediglich die unmittelbare Beteiligung des einzelnen an der Entscheidung von Verbandsangelegenheiten.

Im allgemeinen ist die Gesamtheit der Mitglieder durch die Vertreterversammlung an der Verwaltung der Gewerkschaft beteiligt. Deren Einfluss ist jedoch deswegen verhältnismässig gering, weil eine solche Tagung wegen der Kosten und umfangreichen notwendigen Vorbereitungen nur alle 2—3 Jahre stattfindet. Der Vertretertag ist das höchste Organ der Gewerkschaft. Er ist unabhängig vom Vorstand und Beirat. Deswegen wird bestimmt, dass der Vorstand,

---

[2]) So beim Verb. der Gem. u. Staatsarb. (I 15 § 50), Zentralverb. christl. Bauarb. Dtschl. (III 1 § 33), Gewerkverein d. dtsch. Fabrik- und Handarb. (V 2 § 45) und I. 6 § 61, 9 § 69, 11 § 35, 13 § 38, 20 § 53, 21 § 21 Z. 6, 35 § 11. II. 5 § 37. III. 7 § 14, 16 § 24. IV. 7 § 35, 10 § 62. V. 3 § 45.

der Vorsitzende des Ausschusses[3]) oder andere Vereinsbeamte nur beratende Stimme haben. Das Gleiche gilt öfters von den Gauleitern[3]), wenn sie nicht als Vertreter der Mitglieder im Verbandstag Sitz und Stimme haben. Der Verbandstag hat meistens eigene Leitung und Geschäftsführung und bildet über den Beschwerdeinstanzen und Schiedsgerichten gewöhnlich die letzte Instanz. Die Satzungen haben die Zusammensetzung und die Aufgaben sehr eingehend geregelt. Naturgemäss sind die Abweichungen untereinander sehr erheblich. Wenn auch die Aufgaben im wesentlichen in allen Verbänden die gleichen sein werden, so wäre es doch nicht ratsam, eine einheitliche gesetzliche Regelung erstreben zu wollen. Denn die Folge wäre die Umorganisation und Aenderung des Geschäftsbetriebes vieler Gewerkschaften. Der Nutzen, den eine einheitliche Regelung mit sich brächte, würde in keinem Verhältnis stehen zu den durch sie verursachten Nachteilen. Der Gesetzgeber kann ohne Gefahr auch weiterhin den Berufsvereinen die Regelung überlassen.

Da im Vereinsrecht eine Vertreterversammlung als Hauptorgan anstelle der Mitgliederversammlung eine Besonderheit darstellt, soll hier noch näher darauf eingegangen werden, zunächst auf das Zustandekommen. Da einmal die Verbände sich über das ganze Reich erstrecken, ferner die Mitgliederzahl z. T. sehr gross ist, hat man das ganze Bundesgebiet in Wahlkreise eingeteilt. Diese fallen z. T. mit den Gauen zusammen[4]), z. T. werden sie für die Wahlen zur Generalversammlung gebildet[5]). Grosse Ortsvereine sind

[3]) Vgl. I. 1 § 50, 6 § 55, 7 § 16, 10 § 27 Z. 4, 11 § 16, 12 § 43, 13 § 26, 14 § 27, 15 § 38, 17 § 18 Z. 7, 18 § 129, 21 § 19, 27 § 10, 28 § 17V, 31 § 15, 33 § 17 Z. 5, 37 § 17, 40 § 25 Z. 2. II. 1 § 48, 2 § 61, 5 § 33 Z. 1. III. 3 § 11 Z. 2, 15 § 74. IV. 1 § 36 Z. 3, 2 § 61 Z. 6, 4 § 27. V. 4 § 34, 6, § 29.

[4]) So im Dtsch. Landarbeiterverb. (I 23 § 27) und I. 2 § 12, 7 § 16 Z. 3, 10 § 27 Z. 3, 14 § 24, 17 § 18 Z. 4, 24 § 31, 33 § 17. II. 3 § 75. III. 1 § 13 Z. 6, 3 § 9 Z. 3, 14 § 24, 17 § 16. IV. 1 § 37, 2 § 21 Z. 3, 5 § 29, 6 § 18, 7 § 24, 8 § 13, 9 § 11, 10 § 27 Z. 2. V. 1 § 40, 11 § 18 Z. 3.

[5]) So im Verb. der Gem. u Staatsarb. (I 15 § 39) u. I. 4 § 52, 5 § 71, 6 § 54 Z. 3, 12 § 43, 13 § 26, 25 § 19 Z. 2, 27 § 10, 28 § 17V, 30 § 17, 31 § 15, 35 § 6 Z. 12. II. 6 § 47. III. 5 § 64, 16 § 11 Z. 2. V. 2 § 29, 3 § 29, 4 § 25, 5 § 30, 6 § 29, 12 § 36.

mitunter ein besonderer Wahlkreis für sich[6]). Einige Gewerkschaften haben eigene Wahlordnungen. Teilweise können nur Mitglieder gewählt werden, die schon einige Jahre dem Verbande angehören und sich an der Agitation beteiligt haben[7]). Jeder Delegierte hat im allgemeinen auch nur eine Stimme. Ausnahmsweise wird die Stimmenzahl nach der Zahl der Vertretenen berechnet[8]). Die Delegierten sind nach den Satzungen einiger Gewerkschaften nicht an Aufträge gebunden[9]). Meistens wird hierüber nichts bestimmt. Im Zweifel wird man annehmen müssen, dass den Vertretern Aufträge erteilt werden können. In einem solchen Fall sind die Vertreter insoweit gebunden, als ihr Auftrag geht. Halten sie sich nicht an ihre Anweisungen und stimmen z. B. in der Generalversammlung gegen die Ansicht, die sie gemäss ihrem Auftrag vertreten sollen, so machen sie sich haftbar gegenüber ihren Auftraggebern. Die Verletzung des Auftrags durch die Vertreter wirkt sich also nur im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragten aus. Der Beschluss ist trotz der Überschreitung gültig und nicht anzufechten. Die Beschlüsse werden mit einfacher[10]) oder absoluter Mehrheit gefasst, je nachdem die Satzung es vorschreibt. Im Zweifel dürfte einfache Mehrheit genügen. Für

---

[6]) Im Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 35) und in I. 1 § 46 Z. 3, 3 § 2 der Wahlordng., 16 § 18, 19 § 28, 24 § 31, 33 § 17 Z. 3, 36 § 27, 40 § 25. II. 1 § 50.

[7]) Dies fordert der Dtsch. Verkehrsbund (I 39 § 14) und I. 1 § 46 Z. 5, 4 § 52, 13 § 26, 14 § 24, 16 § 16 Z. 6, 38 § 21 Z. 2. III. 1 § 35. IV. 1 § 40, 4 § 26, 8 § 7.

[8]) So bei namentlichen Abstimmungen im Dtsch. Textilarb.-Verb. (I 38 § 21 Z. 4) und in I. 20 § 44. III. 12 § 33, 16 § 12 Z. 2.

[9]) Dies bestimmt der Dtsch. Textilarb.-Verb. (I 38 § 21 Z. 6) und I. 4 § 52 Z. 8, 25 § 19 Z. 5, 40 § 25 Z. 8. II. 3 § 75. V. 4 § 30, 6 § 29, 7 § 28, 12 § 36.

[10]) So nach der Satzung d. Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 36 Z. 4 u. 5) u. I. 3 § 28 Z. 11, 8 § 10, 10 § 27 Z. 5, 11 § 18, 14 § 26, 20 § 45, 23 § 31, 26 § 11 Z. 6, 30 § 17, 32 § 14 Z. 9 u. 10, 34 § 21, 37 § 17. II. 1 § 44, 4 § 16, 5 § 33 Z. 2 u. 11, 6 § 49, 7 § 43. III. 3 § 11 Z 5, 4 § 28 Z. 4, 2 § 31, 5 § 69, 6 § 81, 7 § 11, 9 § 91, 10 § 21, 11 § 15, Z. 8, 12 § 33, 13 § 44, 14 § 24, 15 § 77, 16 § 12 Z. 2, 17 § 18. IV. 3 § 8 Z. 11, 4 § 30, 6 § 20 Z. 3. 7 § 25 Z. 3, 9 § 11, 10 § 28 Z. 3. V. 4 § 32. 6 § 32, 7 § 30, 8 § 7, 9 § 18, 11 § 19 Z. 8. Stimmengleichheit bedeutet entweder Ablehnung oder es entscheidet der Vorsitzende.

besonders einschneidende Beschlüsse, z. B. Auflösung und Satzungsänderungen, wird eine $^2/_3$ oder $^4/_5$ Mehrheit gefordert. Für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist wichtig, dass alle Satzungsbestimmungen beachtet werden, vor allem Ladung aller Berechtigten, da eine Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte erfolgen kann.[11])

---

[11]) Vgl. RG. in NZfa. 1922 S. 262/3.

§ 8.

e. Andere Organe.

Ausser den Zentralorganen sind in den Satzungen noch Unterorgane vorgesehen, insbes. Gau- und Ortsvorstände. Im § 3 habe ich die rechtliche Eingliederung des Unterverbandes in den Gesamtverband behandelt und den Unterverband als selbständigen Träger von Rechten und Pflichten ins Auge gefasst. In den jetzt folgenden Ausführungen sollen die Vorstände der Unterverbände als Organe des Gesamtverbandes betrachtet und gewürdigt werden.

Sind die Gau- und Ortsvorstände überhaupt Organe des Gesamtverbandes? Diese Frage drängt sich in Anbetracht dessen auf, dass sie meistens von den Zentralorganen, insbes. dem Zentralvorstand, abhängig sind. Einige Gewerkschaften behandeln sie in ihrer Satzung auch rein äusserlich nicht in dem Abschnitt über die Organe der Gesamtgewerkschaft[1]). Die meisten nennen sie aber mit in der Aufzählung ihrer Organe oder behandeln sie in demselben Abschnitt der Satzung. Man kann die Gau- und Ortsvorstände aus dem Verwaltungsaufbau einer Gewerkschaft nicht wegdenken. Sie sind wesentliche Bestandteile der Organisation. Ihre Bestellung ist in den Satzungen selbst vorgesehen. Der Vorstand oder ein anderes Zentralorgan hat nicht etwa die Befugnis, nach seinem Ermessen Gauleitungen zu bilden oder aufzuheben. Sie sind Organe des Gesamtverbandes und in eine Linie zu stellen mit den Zentralorganen.

Die wichtigste Verbandsaufgabe der Ortsvereinsvorstände ist die Einziehung der Verbandsbeiträge. Ausserdem

[1]) z. B. der Zentralverb. der Zimmerer (I 40 § 24) und I. 28 § 16/7 ff. II. 8 § 7. IV. 6 § 14, 8 § 10, 9 § 8. V. 4 § 15, 10 § 10, 11 § 17.

haben sie sowohl wie die Gauleiter Anordnungen des Verbandsvorstandes auszuführen. Sie handeln dann im Namen des Gesamtverbandes. Bemerkenswert ist auch, dass besonders die Gau- und Bezirksleiter die Lohnbewegungen und Tarifverhandlungen führen[2]). Ob bei Tarifverhandlungen der Gauleiter als Vertreter des Gesamtverbandes auftritt, oder die Verhandlungen nur im Namen des Unterverbandes führt, geht aus den Satzungen nicht immer klar hervor. Der Verband der Bergarbeiter Deutschlands (I 4 § 43 Z. 4) bestimmt: „Der Bezirksleiter führt die Verhandlungen und Leitung bei Lohnbewegungen und Arbeitsstreitigkeiten nach den Bestimmungen des Statuts und den Anweisungen des Vorstandes." Die Satzung des Zentralverbandes der Fleischer und Berufsgenossen besagt (I 12 § 33): „Der Bezirksleiter hat . . . . bei Lohnbewegungen . . . . . unter Beachtung der Anweisungen des Verbandsvorstandes die Interessen des Verbandes zu wahren . . . . ". Nach diesen Bestimmungen handelt der Bezirksleiter ohne Zweifel als Vertreter des Verbandes. Im allgemeinen geben die Satzungen kein klares Bild. Dieses wird jedoch ergänzt durch die tatsächlichen Verhältnisse. Aus den für bestimmte Bezirke abgeschlossenen Tarifverträgen geht hervor, wer Vertragspartei ist.

Auch die Streikleitungen muss man zu den Organen des Gesamtverbandes zählen. Ihre Bildung und Zusammensetzung regeln die Streikordnungen[3]). Nach der Recht-

[2]) z. B. beim Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 31 Z. 5) dem Zentralverb. der Angest. (II 1 § 22. Der Ortsvorstand erledigt diese Aufgaben). Ferner bei: I. 1 § 33, 2 § 5, 4 § 43 Z. 4, 6 § 41 Z. 2, 12 § 33 und Str. O. § 4, 13 § 35 Z. 3 u. 6, 15 § 33 Z. 6, 12 u. 17, 17 § 16 Z. 2, 18 § 113, 19 § 33, 21 § 18, 23 § 17, 25 § 22 Z. 5, 30 § 12, 31 § 14 Z. 3, 33 § 12 Z. 4, 35 § 8 Z. 4, 38 § 10 Z. 4. II. 2 § 37. III. 2 § 40, 5 § 56, 6 § 111, 12 § 35 Z. 3, 14 § 19. IV. 5 § 33, 10 § 37. V. 9 § 14, 12 § 16, (Der Ortsvorsitzende führt die Verhandlungen), so auch bei I. 13 § 30 Z. 7, 30 § 13. II. 3 § 48.

[3]) So in der Satzung des Verb. der Gem. u. Staatsarb. (I 15 Str. O. § 5), des Dtsch. Textilarb.-Verb. (I 38 § 23 Z. 9 u. 24), des Gewerkvereins dtsch. Metallarb. (V 1 Str. O. § 4: der Bezirksleiter ist Führer) und 1 § 68 (der Zentralvorst. sendet einen Leiter), 2 Str. O. § 5 Z. 1, 9 Str. O. § 10, 8 Str. O. III § 3 Z. 1, 3 Str. O. § 10, 12 Str. O. § 12, 14 Str. O. § 18, 17 Str. O. § 5, 18 § 50 Z. 1 (Die Ortsverwaltung hat die Leitung.), 21 Str. O. § 14, 23 Str. O. § 8, 25 § 4 Z. 8, 26

Fortsetzung d. Fussnote auf S. 37.

sprechung des Reichsgerichts[1]) sind Organe im Sinne von § 31 BGB. alle die Personen, deren Bestellung die Satzung des Vereins vorgesehen hat. Was aber für die rechtsfähigen Gewerkschaften gilt, kann man auf die nichtrechtsfähigen entsprechend anwenden. Oft ist die Ortsleitung auch die Streikleitung. Wenn dies der Fall ist, muss vielfach dem Gauleiter oder dem entsandten Vertreter des Zentralvorstandes eine beratende und entscheidende Stimme eingeräumt werden. Wie schon erwähnt, führen aber meistens die Gau- oder Bezirksleiter die Lohnbewegungen und Tarifverhandlungen.

Einige Gewerkschaften haben noch andere Organe wie z. B. eine Pressekommission eingesetzt. Eine gemeinsame Entwicklung lässt sich jedoch nicht feststellen. Es sind dies Einzelerscheinungen, die sich aus der grossen Zahl der Gewerkschaften erklären lassen. In den meisten Fällen erledigen die Arbeit dieser besonderen Kommissionen die anderen Organe mit.

Str. O. § 5, 27 § 17 Z. 8, 30 Str. O. § 7, 31 § 24 Z. 3, 37 Str. O. § 3, 39 Str. O. § 8. II. 2 Str. O. § 3, 5 Str. O. § 4, 9 Str. O. III. 1 Str. O. § 11, 2 Str. O. § 2, 4 Str. O. § 9, 5 Str. O., 12 Str. O. § 2, 15 Str. O. § 7, 16 Str. O. § 33. IV. 5 § 49 (Die Hauptverwltg. leitet durch einen Vertreter den Streik), ebenso auch bei: I. 3 Str. O. § 1, 18 § 50 Z. 1, 27 § 17 Z. 1.

[4]) RG. 53/277, 74/22, 74/250 ff.

§ 9.

f. Beschwerdestellen und Schiedsgerichte.

Alle Gewerkschaften haben Beschwerdestellen eingerichtetet, um ihren Mitgliedern zu ermöglichen, Beschlüsse entscheidender Organe zur Nachprüfung vor ein höheres Organ zu bringen. In einem Beschwerdeverfahren (A) wird also die Beschwerde über einen Beschluss eines Gewerkschaftsorgans durch ein anderes Organ derselben Gewerkschaft entschieden. Es entscheidet nicht ein unparteiischer Dritter, sondern dieselbe Gewerkschaft, nur durch ein anderes Organ.

Daneben haben viele Gewerkschaften noch Schiedsgerichte vorgesehen, die Streitigkeiten der Mitglieder untereinander schlichten sollen (B). Es wird streitig verhandelt vor einem unparteiischen Gericht, das auf Grund der Satzung der Gewerkschaft gebildet wird. Hier werden die Gewerkschaften auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit tätig. In den meisten Fällen sind diese Aufgaben den Organen der Verwaltung übertragen. Sie sind also Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane.

A. Unter den Beschwerdeverfahren ist zunächst das Verfahren gegen einen Ausschliessungsbeschluss[1]) zu nennen.

---

[1]) Dieses sehen bis auf wenige Ausnahmen alle Gewerkschaften vor. I. 1 § 10, 2 § 16, 3 § 3, 4 § 7, 5 § 50, 6 § 16, 7 § 10 Z. 2, 8 § 7, 9 § 7, 10 § 20, 11 § 6, 12 § 11, 13 § 7, 14 § 5, 15 § 6, 17 § 12, 18 § 96, 19 § 6, 20 § 26, 21 § 6 Z. 8, 23 § 4, 24 § 8/9, 25 § 2, 26 § 6, 27 § 3, 28 § 6, 29 § 23, 30 § 5, 31 § 5, 32 § 3, 33 § 8, 34 § 17, 36 § 9, 37 § 13, 38 § 36, 39 § 17, 40 § 22. II. 1 § 13, 2 § 17 u. 55, 3 § 18, 4 § 9, 5 § 5, 6 § 11, 7 § 9, 8 § 5, 9 § 6. III. 1 § 18, 2 § 9, 3 § 4, 4 § 3, 5 § 12, 6 § 11, 7 § 7, 8 § 14, 9 § 13, 10 § 5, 11 § 6, 12 § 9, 13 § 51, 14 § 56, 15 § 9, 16 § 5, 17 § 4. IV. 1 § 12, 2 § 12, 3 § 3, 4 § 9, 4 § 31, 5 § 8, 6 § 8, 7 § 8, 8 § 7, 9 § 4, 10 § 8. V. 1 § 7 u. 30, 2 § 6, 3 § 6, 4 § 13 u. 31, 7 § 5, 10 § 7, 11 § 7.

Gewöhnlich geht dieser Beschluss[2]) von dem Zentralvorstand aus. Wegen der Wichtigkeit dieses Beschlusses für das betroffene Mitglied sind regelmässig mehrere Instanzen vorgesehen, deren letzte der Verbandstag ist. Das Verfahren selbst ist in den Satzungen mehr oder weniger eingehend geregelt worden. Einige Gewerkschaften bilden zur Entscheidung über den Ausschluss besondere Kommissionen, die das Recht haben, Zeugen zu vernehmen[3]).

Diesem Verfahren ähnlich ist das Einspruchsverfahren[4]) gegen einen Beschluss, der die Aufnahme in die Gewerkschaft ablehnt. Auch hier kann das Verfahren in den meisten Fällen nacheinander vor drei Organe gebracht werden. Es ist selten ausführlich geregelt. Der Deutsche Landarbeiterverband z. B. (I 23 § 3 Z. 3) bestimmt: „Wegen Verweigerung der Aufnahme durch den Verbandsvorstand kann Beschwerde beim Beirat, letztinstanzlich bei der Generalversammlung erhoben werden." Gleichlautende oder ähnliche kurze Bestimmungen findet man auch in den anderen Satzungen, selten eine ausführlichere Regelung.

Ein weiteres Beschwerdeverfahren[5]) kann gegen Verwaltungsmassnahmen des Vorstandes stattfinden. Die ent-

[2]) Vgl. Anm. 2 in § 12.

[3]) Vgl z. B. die Regelung in der Satzung des Dtsch. Metallarbeiterverbandes (I 29 § 23).

[4]) Dieses findet sich ebenfalls in fast allen Satzungen der Gewerkschaften, so bei: I. 1 § 5 Z. 4, 2 § 14 Z. 4, 4 § 3 Z. 4, 6 § 5, 7 § 2, 8 § 3, 9 § 4, 10 § 4 Z. 3, 11 § 4, 12 § 4, 13 § 3 Z. 3, 14 § 3, 15 § 4, 16 § 3, 17 § 3, 18 § 5, 19 § 4 Z. 4, 20 § 2, 21 § 2, 23 § 3, 24 § 3, 26 § 3, 27 § 2 Z. 7, 28 § 2, 29 § 3 Z. 8, 30 § 4, 31 § 3 Z. 3, 32 § 3 Z. 5, 33 § 3 Z. 6, 34 § 3, 35 § 3, 36 § 3, 37 § 2, 38 § 3 Z. 4, 39 § 17 Z. 6. II. 1 § 6, 2 § 11, 3 § 6, 4 § 6, 5 § 3 Z. 3, 6 § 3, 8 § 3 III. 1 § 14, 2 § 5, 3 § 5, 4 § 2, 5 § 5, 8 § 7, 9 § 8, 10 § 3, 11 § 4, 13 § 6, 14 § 5, 16 § 5, 17 § 3. IV. 1 § 6, 2 § 9, 4 § 3, 5 § 5, 6 § 6, 8 § 4, 10 § 5 V. 1 § 4, 10 § 5, 12 § 5.

[5]) Nur wenige Gewerkschaften haben kein solches Beschwerde-, verfahren. In folgenden Satzungen ist es vorgesehen: I. 1 § 31, 2 § 9 3 § 25, 4 § 42 Z. 3, 5 § 69, 6 § 37, 38 u. 59, 7 § 20, 8 § 6, 9 § 52, 10 § 24 u. 21, 11 § 30, 12 § 42, 13 § 24, 14 § 23, 15 § 35/6, 16 § 15, 17 § 15 u. 21, 18 § 100 u. 125, 19 § 18, 20 § 34 u. 42, 21 § 15, 23 § 30, 24 § 29, 25 § 27, 26 § 13, 27 § 9, 28 § 17 IV u. V. 29 § 24, 30 § 9b, 31 § 10 u. 19, 32 § 8, 33 § 16, 35 § 6 Z. 10, 36 § 20, 37 § 16, 38 § 8, 39 § 6, 40 § 26. II. 1 § 39, 2 § 56/8, 5 § 32, 6 § 40, 7 § 37, 8 § 10, 9 § 25. III. 1 § 12 u. 13 Z. 10, 2 § 17, 4 § 28, 5 § 67, 6 § 79, 8 § 43, 9 § 81 u. 90, 10 § 30, 11 § 15, 12 § 36, 13 § 43, 15 § 20 und 73 Z. 1, 16 § 23. IV. 2 § 16, 3 § 12, 6 § 20, 9 § 11, V. 1 § 38, 5 § 29, 6 § 28, 7 § 27, 11 § 19, 12 § 35.

scheidende Stelle ist der Ausschuss, der als Überwachungsorgan über die Zentralleitung auch die gegebene Stelle dafür ist. Die weitere Beschwerde gegen Beschlüsse des Ausschusses geht, wie vielfach bei den anderen Verfahren, an die Generalversammlung.

Eine Beschwerdeverfahren ist ferner vorgesehen, wenn einem Mitgliede Unterstützungen abgelehnt werden. Ein klagbares Recht ist den Mitgliedern nie eingeräumt[7]). „Für die Erledigung von Streitfällen, die sich aus den Ansprüchen der Mitglieder oder aus sonstigen Anlässen ergeben, sind ausschliesslich die Verbandsinstanzen zuständig[8])". Näher wird dies Verfahren nicht geregelt. Es wird den Organen übertragen, die auch sonst Beschwerden erledigen. In den Gewerkschaften, die für diesen Fall das Beschwerdeverfahren nicht besonders hervorgehoben haben, steht den Mitgliedern die allgemeine Beschwerde gegen Beschlüsse des Vorstandes an den Ausschuss zu.

B. Verschieden von diesen Beschwerdeverfahren ist das Schiedsverfahren[9]). Es werden auf Grund der Satzung Schiedsgerichte gebildet, die Streitigkeiten der Mitglieder untereinander schlichten sollen, und zwar nicht nur die Streitigkeiten der Mitglieder, die aus der Vereinszugehörigkeit oder Tätigkeit für den Verein entspringen. Man muss vielmehr annehmen, dass alle Streitigkeiten der Mitglieder untereinander vor diese Schiedsgerichte gebracht werden sollen. So sagt z. B. der Einheitsverband der Eisenbahner (I 10 § 16) „Persönliche Streitigkeiten sind den Ortsverwaltungen zu unterbreiten" und in § 17 Z. 1: „Zur Prüfung und Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder dient ein Schiedsgericht . . . . . ." Es sind dies Schiedsgerichte im

[6]) So im Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 18) und in I. 10 § 15, 12 § 22, 20 § 23 Z. 2, 37 § 12, 38 § 22 Z. 5. III. 12 § 17 Z. 6, 13 § 27, 16 § 23. IV. 1 § 54. V. 9 U. O. § 15.

[7]) Vgl. Anm. 1 im § 14.

[8]) So § 23 in III 16. (Zentralverb. christl. Textilarbeiter Dtschlds.)

[9]) Es ist vorgesehen vom Einheitsverb. der Eisenbahner Dtschl. (I 10 § 16/7), dem Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 §§ 19, 20 u. 24), dem Christl. Metallarb.-Verb. (III 12 § 36/7) und von I. 4 § 43 Z. 4, 6 § 37, 2 § 24 Z. 5 ff, 13 § 38 Z. 3, 17 § 16 Z. 2, 21 § 6 Z. 10, 23 § 33. II. 5 § 13 Z. 7. III. 1 § 27 Z. 3. IV. 10 § 37. V. 2 § 23 b, 3 § 23 b.

Sinne der ZPO., wenn es sich um bürgerlichrechtliche Streitigkeiten handelt. Da nun aber § 1026 ZPO. bestimmt, dass ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten keine rechtliche Wirkung hat, wenn er sich nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht, muss man folgendermassen konstruieren, um der betr. Vorschrift eine rechtliche Bedeutung zusprechen zu können. Die Satzung sieht die Bildung eines Schiedsgerichtes für Streitigkeiten der Mitglieder untereinander vor und regelt das Verfahren. Wenn nun 2 Vereinsmitglieder miteinander in Streit geraten, sind sie verpflichtet, da sie bei ihrem Eintritt die Satzung anerkannt haben und sich danach richten wollen, dieses Schiedsgericht zu vereinbaren. Tun sie das nicht, so machen sie sich einer Satzungsverletzung schuldig. Dagegen kann der Verband mit den an anderer Stelle der Satzung vorgesehenen Mitteln einschreiten. Eingehender auf das Schiedsverfahren einzugehen, geht über das Ziel meiner Arbeit hinaus. Hier sollte nur die interessante Feststellung gemacht werden, dass die Gewerkschaften auch auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit tätig werden. Vereinzelt haben die Gewerkschaften das Verfahren ziemlich umständlich und ausführlich geregelt[10]). Das Schiedsgericht selbst setzt sich, wenn es überhaupt näher geregelt ist, aus einem unparteiischen Vorsitzenden, der gewöhnlich Mitglied der Ortsverwaltung ist, und je zwei oder drei von den Parteien zu bestimmenden Beisitzern zusammen. Gelingt diesem Gericht die Verständigung der Parteien nicht, so wird ein neues gebildet, das die Sache erneut verhandelt und entscheidet. Es hat das Recht, Zeugen zu laden und zu vernehmen. Das Erscheinen der Parteien und Zeugen sucht man dadurch zu erzwingen, dass der Verband das Nichterscheinen mit Ausschluss bedroht. Der Deutsche Metallarbeiterverband gibt der Ortsverwaltung noch das Recht, bei Mängeln im Verfahren zu veranlassen, dass die Sache noch einmal vor dasselbe Schiedsgericht oder ein

[10]) So der Einheitsverb. der Eisenb. Dtschl. (I 10 § 16/7) und der Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 §§ 19ff)

neues gebracht wird. Beschwerden über die Entscheidung selbst gehen an den Vorstand.

Einige, aber verhältnismässig wenige Gewerkschaften haben noch eine Stelle eingerichtet, welche über die Auslegung der Satzung zu entscheiden hat[11]). Man kann dieses Verfahren schwer in eine der beiden genannten Gruppen einordnen. Es kann veranlasst werden durch einen Beschluss eines Gewerkschaftsorgans, das in diesem die Satzung nach der Meinung des Anfechtenden falsch ausgelegt hat. Dann hat man es mit einem Beschwerdeverfahren zu tun, in dem aber nicht die allgemeinen, sondern besondere Organe tätig werden. Es ist aber auch möglich, dass 2 Gewerkschaftsorgane oder mehrere Mitglieder eines Organs über die Auslegung der Satzung verschiedener Meinung sind und deshalb eine Klärung wünschen. Dann üben die Organe eine rein gutachtliche Tätigkeit aus. Dieses Verfahren bildet also eine besonderere Gruppe für sich. Die entscheidende Stelle ist immer ein Zentralorgan. Die letzte Entscheidung hat gewöhnlich die Generalversammlung als Berufungsinstanz über dem Vorstand, in wenigen Fällen ist sie überhaupt die einzigste.

---

[11]) Solche Stellen sieht vor der Dtsch. Landarb.-Verb. (I 23 § 25), der Dtsch.-nat. Hdlgs.-Gehilfen-Verb. (IV 1 § 30), der Gewerkverein der dtsch. Fabrik- und Handarbeiter (V 2 § 30) und III. 2 § 48, 4 § 31, 6 § 79, 7 § 13, 17 § 22. IV. 5 § 45, 7 § 34, 10 § 61. V. 3 § 30, 8 § 9.

§ 10.

g. Die Haftung der Gewerkschaften für ihre Organe.*)

Die Haftung der rechtsfähigen Gewerkschaften ist eine andere als die der nichtrechtsfähigen Gewerkschaften.

Der augenblickliche Rechtszustand in der Haftungsfrage bei einer rechtsfähigen Gewerkschaft ist folgender:

Bei Vertragsverletzungen durch die Gewerkschaft oder durch eines ihrer Organe oder einen Erfüllungsgehilfen haftet sie nach §§ 276 78 BGB. Die Haftung wegen einer unerlaubten Handlung eines Organes ergibt sich aus § 31 BGB. Zu den Organen zähle ich ausser dem Vorstand, Beirat und Ausschuss auch die Vorstände der Unterverbände. Letztere haben jedoch im Falle der rechtlichen Selbständigkeit der Unterverbände eine Doppelstellung (vergl. § 2). Sie sind Organ des Gesamtverbandes und zugleich Organ des Gau- oder Ortsvereins. Es haftet der Verband, in dessen Auftrag oder Namen die Handlung vorgenommen wird. Wird die unerlaubte Handlung durch einen zu einer Verrichtung Bestellten begangen, so hat die Gewerkschaft nach § 831 BGB. für letztere einzustehen. Verrichtungsbestellte der Gewerkschaften sind alle Angestellten, welche die Gewerkschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben beschäftigt. Auch die Streikposten fallen hierunter.

Die Haftung einer nichtrechtsfähigen Gewerkschaft weicht in einzelnen wesentlichen Punkten ab. Bei Vertrags-

*) Aus der zahlreichen Literatur sei hervorgehoben: Weigert bei Kaskel „Koalitionen" S. 192ff, Oertmann: „Zur Frage nach der Haftbarkeit der Berufsvereine" in NZfA. 1921 S. 295ff. Nipperdey: Gutachten in Verhandlungen des 34. Dtsch. Juristentages 1926 Bd. 1 S. 395ff. Die letzten beiden geben Vorschläge für das neu zu schaffende Berufsvereinsgesetz.

verletzungen greifen die Vorschriften der §§ 276 und 278 BGB. ein. Die Organe des nichtrechtsfähigen Vereins sind Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB. Schuldner ist die Gesamtheit aller Vereinsmitglieder, die den Vorstand zur Erfüllung der Verbindlichkeiten bestellt; sie haften als Gesamtschuldner (§ 427 BGB.). Ebenso gestaltet sich die Haftung, wenn die nichtrechtsfähige Gewerkschaft nicht den Vorstand, sondern irgendeinen anderen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten bestellt hat. Die Haftung wird aber noch insofern verschärft, als der Vertreter der Gewerkschaft, der als Kontrahent auftritt, gemäss § 54 Satz 2 BGB. persönlich haftet. Bei der Haftung für unerlaubte Handlungen gehen ein Teil der Praxis und die Theorie verschiedene Wege. Während ein Teil der Praxis aus allgemeinen Erwägungen heraus § 31 BGB. entsprechend anwendet[1]), wird dies von der Wissenschaft und dem anderen Teil der Praxis verneint, gemäss den geltenden Gesetzesvorschriften wohl auch mit Recht. Die Haftung sowohl für die Organe wie für die Erfüllungsgehilfen lässt sich immer nur auf § 831 BGB. stützen. Bei Verletzung der vom Reichsgericht entwickelten allgemeinen Aufsichtspflicht durch die Gewerkschaft muss diese unmittelbar aus § 823 BGB. haften[2]).

Für die Gewerkschaften ist besonders bedeutsam die Haftung aus bestehenden Tarifverträgen. Parteien eines Tarifvertrages sind nach herrschender Ansicht die Berufsvereine, nicht die einzelnen Mitglieder (Verbandstheorie). Aus jedem Tarifvertrag erwächst den Gewerkschaften als Tarifparteien die Friedenspflicht, entweder eine relative oder auch absolute[3]). Das bedeutet zunächst einmal, dass die Gewerkschaften

---

[1]) Kammergericht, Urteil vom 19. 9. 1910 in Entsch. der OLG. 22 S. 115. Ferner Hanseat. OLG.: Urteil vom 8. 4. 1924, in Hanseat. Gerichtszeitung 1924 S. 106. Es verneint zwar die Zulässigkeit, § 31 BGB. analog anzuwenden, lässt aber eine ähnliche Haftung nach allgemeinem Rechtsempfinden aus Billigkeit eintreten. Dem Resultat des Urteils kann man wohl zustimmen. Ob es aber zulässig ist, aus Billigkeitsgründen auf der heutigen Rechtsgrundlage eine solche Haftung zu konstrurieren, scheint mir mehr als fragwürdig.

[2]) Nachweise der RG. Urteile im RGR. Kommentar § 823 Anm. 6.

[3]) Vgl. Kaskel „Arbeitsrecht" S. 319.

selbst sich jeder unzulässigen Kampfhandlung enthalten müssen. Dies ist die negative Seite der Friedenspflicht[4]). Jede Gewerkschaft wird tätig durch ihre Organe. Sie muss also auf diese einwirken oder Richtlinien aufstellen, um sie so zu beeinflussen, dass alles unterbleibt, was eine Haftung der Gewerkschaft begründen kann. Dies kommt in den Satzungen verschiedentlich zum Ausdruck. Häufig haben die Gewerkschaften eine Absetzung der Vereinsbeamten vorgesehen, wenn sie pflichtwidrig handeln und zwar sowohl die Absetzung der Mitglieder des Zentralvorstandes[5]), als auch die der Beamten der Unterverbände[6]). Erstere werden durch gemeinsamen Beschluss des Ausschusses und Beirats oder durch eines dieser Organe zusammen mit dem Vorstand ihres Amtes enthoben. Die Absetzung der letzteren ist gewöhnlich dem Zentralvorstand übertragen, der auch über diese die Aufsicht zu führen hat. Auch folgende Vorschrift ist in diesem Zusammenhang anzuführen. Der Arbeitnehmerverband des Friseur- und Haargewerbes (I 13 § 37 Z. 14) richtet während eines Streiks sog. Streikbetriebe ein, um die Kundschaft, die bei den Meistern nicht bedient werden kann, zufrieden zu stellen. Er befiehlt, dass mit Streikabbruch diese Streikbetriebe eingestellt werden. Damit kommt er seiner Pflicht nach, sich dafür einzusetzen, dass der bei Ende des Streiks abgeschlossene Tarifvertrag durchgeführt wird und alles unterbleibt, was das friedliche Einvernehmen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern stören kann.

---

[4]) Vgl. Nipperdey in Verhandlg. des 34 Dtsch. Juristentag Bd. I S. 399.

[5]) Dieses sieht vor der Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 29 Z. 2), Christ. Metallarb.-Verb. (III 12 § 21) der Zentralverb. der Angest. (II 1 § 37) und I. 1 § 29 Z. 1, 3 § 26, 5 § 63, 9 § 54, 12 § 41, 13 § 21 Z. 6, 18 § 122 Z. 8, 19 § 14 Z. 4, 21 § 16 Z. 4, 23 § 22, 24 § 25 Z. 2, 25 § 20 Z. 3, 26 § 13 Z. 2, 27 § 7 Z. 6, 31 § 11 Z. 3, 32 § 6, 38 § 8 Z. 6, 39 § 7. II. 7 § 34, 9 § 23. V. 1 § 33, 2 § 25, 3 § 25, 5 § 24, 6 § 23, 7 § 23.

[6]) Diese Befugnisse hat der Vorstand des Dtsch. Lederarb.-Verb. (I 25 § 20 Z. 9), des Dtsch. Baugewerksbundes (I 2 § 4 Z. 9) und: I. 1 § 32 Z. 2, 4 § 37 Z. 5, 5 § 63 Z. 4, 8 § 13 Z. 15, 17 § 14 Z. 12 u. Str. O. § 8, 26 Str. O. § 8, 31 § 11 Z. 3. II. 4 § 23 Z. 6 u. § 24, 9 § 23. III. 4 § 27, 6 § 86, 9 § 81, 10 § 26 n, 11 § 14 Z. 1, 12 § 22, 13 § 34, 15 § 70, 16 § 9. IV. 1 § 16, 5 § 31, 7 § 32 Z. 2. V. 1 § 35, 2 § 26, 3 § 26, 4 § 20, 5 § 26, 6 § 25, 7 § 25, 10 § 11 Z. 6, 12 § 31.

Unter demselben Gesichtspunkt ist auch beim Zentralverband der Angestellten die Bestimmung zu betrachten, nach der vom Verband keine Unterstützung mehr gezahlt wird, wenn der Streik beendet ist (II 1 57).

Neben der negativen Seite der Friedenspflicht besteht auch eine positive[4]), d. h. als Tarifvertragspartei muss jede Gewerkschaft auf ihre Mitglieder einwirken, dass sie alles unterlassen, was gegen die Bestimmungen des Tarifvertrages verstösst.

So wird z. B. vorgeschrieben, daß alle Forderungen auf dem tariflich vereinbarten Wege zu erledigen sind. Es müssen die tariflichen Schiedsämter angerufen werden.[7]) Der deutsche Baugewerksbund bedient sich zur Einwirkung auf das einzelne Mitglied seiner Ortsvereine, indem er bestimmt, dass die Durchführung der Tarifbedingungen Aufgabe jeder Baugewerkschaft sei (I 2 § 4 Z. 1). Diese müssen also darauf achten, dass die Tarifverträge durchgeführt werden, und alles unterbleibt, was gegen sie verstösst. Der Zentralverband christlicher Tabakarbeiter (III 15) sucht unzulässige Kampfhandlungen dadurch zu unterbinden, dass er im § 2 der Streikordnung vorschreibt: „Lohnbewegungen, die sich gegen bestehende Tarifverträge richten, werden nicht genehmigt, und wird für diese keine Unterstützung gezahlt.“ (Vgl. hierzu auch III 15 § 64 Z. 1 und Str. O. § 17).

Von der Friedenspflicht zu unterscheiden ist die Durchführungspflicht der Gewerkschaften als Tarifsvertragsparteien, d. h. sie muss „für die tatsäche Durchführung der Tarifbedingungen des normativen Teils Sorge tragen“[4]). Ob für die Gewerkschaften eine solche Verpflichtung besteht, ist sehr umstritten. Es ist nicht meine Aufgabe, im Rahmen dieser Arbeit das Für und Wider zu erörtern. Ich habe nur die interessante Feststellung zu machen, dass sich auch für diese Frage in den Satzungen Beiträge finden. Der Gewerkverein der Bekleidungsarbeiter macht seinen Mitgliedern zur Pflicht, alles zu unterlassen, was den Bedingungen eines bestehenden Tarifvertrages entegensteht (V 12 § 43). Der Arbeit-

[7]) I 15 Str. O. § 1 Z. 2, 35 Erläuterungen zum Statut S. 24 § 5. II. 2 Str. O. § 1. III. 5 Str. O. V. 11 Str. O. § 6.

nehmerverband des Bekleidungsgewerbes (III 14 § 6) gibt seinen Mitgliedern auf, die tarifvertraglichen Pflichten einzuhalten. Im Polier-, Werk- und Schachtmeisterbund (II 5 § 13 Z. 6) wird den Mitglieder dann keine Unterstützung gezahlt, wenn es sich um bewusste Verstösse gegen Tarifverträge handelt. Alle diese Bestimmungen können zwar auch ebenso gut in dem Abschnitt über die Friedenspflicht aufgeführt werden. Sie können aber auch so ausgelegt werden, dass die Mitglieder nicht allein veranlasst werden sollen, die in dem obligatorischen Teil des Tarifvertrages festgesetzten Bedingungen einzuhalten, sondern auch die Bestimmungen des normativen Teils, die in die Einzelarbeitsverträge übergegangen sind.

Andere Gewerkschaften bedrohen die Verletzung eines Tarifes mit Ausschluss[8]). Es heisst in I 8 § 7 Z. 1 zwar nur: auf Vertragsbruch steht Ausschluss. Damit ist aber m. E. der Bruch eines Vertrages gemeint, für den die Normen eines Tarifvertrages massgebend sind. In allen anderen Fällen ist ja die Gewerkschaft nicht beteiligt und hat also auch kein Interesse an der Einhaltung des Einzelarbeitsvertrages. Einige Verbände (vgl. z. B. III 2 § 20 Z. 8, 11 § 8 Z. 28, 12 § 13) nehmen denen den Anspruch auf Massregelungsunterstützung, welche die durch den Arbeitsvertrag übernommenen Pflichten nicht erfüllen und dieserhalb entlassen sind. Unter Arbeitsvertrag kann hier nur der Arbeitvertrag des einzelnen mit dem Arbeitgeber gemeint sein. In diesen sind die Bedingungen des normativen Teils des Tarifvertrags übergegangen. Wenn also ein Verband die angeführte Vorschrift in seiner Satzung aufnimmt, so setzt er sich damit dafür ein, dass die Einzelmitglieder die Bedingungen des normativen Teils des Tarifvertrages einhalten.

Durch die bis jetzt aufgeführten Satzungsstellen suchen die Gewerkschaften die vertragsmässige Haftung zu vermeiden. Dass sie auch eine Inanspruchnahme wegen einer unerlaubten Handlung möglichst auszuschliessen suchen, scheint

---

[8]) z. B. I 8 § 7 Z. 1. III. 17 § 4d. 4 § 9.

selbstverständlich, doch kommt dies in den Satzungen weniger zum Ausdruck.

In diesem Zusammenhang sind auch noch folgende Bestimmungen zu erwähnen. Im Zentralverband der Zimmerern erklären die Ortsgruppen einen Streik nur im eigenen Namen, nicht im Namen des Verbandes. Der Zentralverband selbst führt keine Kämpfe (I 40Str. O. vor § 1). Infolgedessen kann auch der Zentralverband nicht wegen einer unerlaubten Handlung gelegentlich des Streikes haftbar gemacht werden, es sei denn, dass der Zentralverband sich in der Praxis über die angeführte Satzungsbestimmungen hinwegsetzt und als Anstifter oder Gehilfe beteiligt ist. Der christliche Metallarbeiter-Verband schreibt vor, dass Gesetz und Satzung streng zu beachten sind, und wenn ein Streik mit anderen Gewerkschaften durchgeführt wird, nur solchen Beschlüssen zugestimmt werden darf, die nicht mit dem Gesetz oder der Satzung in Widerspruch stehen. (III 12 Str. O. § 2). Er macht hiermit seine Mitglieder noch besonders darauf aufmerksam, dass das Gesetz nicht verletzt werde. Der Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter will „für ungesetzliche Handlungen der Mitglieder während des Streikes gegen Arbeitswillige“ keine Haftung übernehmen. (III 4 Str. O. § 24). Hierdurch erreicht die Gewerkschaft nicht den von ihr gewollten Zweck. Wenn der Gewerkschaft irgendeine Schuld an der Vornahme der Handlung zuzumessen ist, — sei es dass sie z. B. ihre allgemeine Aufsichtspflicht verletzt hat — kann sie durch die angeführte Bestimmung ihre durch zwingende Gesetzesvorschrift begründete Haftung nicht ausschliessen. Die ausdrückliche Erklärung des Verbandes der Steinsetzer, dass er für Massnahmen der Betriebsräte, die Verbandsaufgaben unberechtigt erledigen, nicht haftbar gemacht werden könne (I 36 § 24), ist unverständlich. Für eine Handlung, die ein dritter in meinem Namen, ohne dazu berechtigt zu sein, vornimmt, kann ich niemals verantwortlich gemacht werden.

Die aufgeführten Vorschriften lassen erkennen, dass die Gewerkschaften sich alle Mühe geben, Vertragsverletzungen und unerlaubte Handlungen zu unterbinden. Kann doch eine solche Inanspruchnahme die Gewerkschaft in ihrem Dasein bedrohen, da das gesamte Gewerkschaftsvermögen für den verursachten Schaden haftet.

Von einigen wenigen Gewerkschaften ist bestimmt, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt sein soll[13]). Das Fehlen solcher Bestimmung hat jedoch keine nachteiligen Folgen. Schon aus den Umständen muss man schliessen, dass eine solche Haftungsbeschränkung immer gewollt sein wird. Die Theorie und Praxis[14]) ergänzen in einem solchen Falle diese Bestimmungen stillschweigend. Diese Haftungsbeschränkung ist übrigens nur möglich bei der vertraglichen Haftung. Die durch Gesetz begründete Haftung infolge einer unerlaubten Handlung kann durch Vertrag im voraus nicht geändert werden.

---

[13]) So beim Gewerkverein der dtsch. Fabrik- und Handarbeiter (V 2 § 27 Abs. 2), ferner II. 7 § 31, 9 § 29. V. 3 § 27 Abs. 2, 12 § 32 Abs. 2

[14]) Vgl. Nipperdey in Verhandlungen des 34. Dtsch. Juristentages Bd. 1 S. 418. Enneccerus Allgem. Teil 1924 § 109 Z. 5 und RG. 63/63, 74/374, 90/176.

Kapitel 2.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

§ 11.

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Gewerkschaften sind, wie ich schon einmal hervorhob, bemüht, möglichst viele Berufsgenossen in einer Organisation zu vereinigen, weil ihre Macht im Arbeitskampf mit der Mitgliederanzahl wächst. Sie haben deshalb den Erwerb der Mitgliedschaft erleichtert. Dies geschah auch aus dem Grunde, um einer Konkurrenz anderer gewerkschaftlichen Richtungen wirksam zu begegnen. So ist die Einzelmitgliedschaft an Orten, wo sich kein Ortsverein befindet, vorgesehen. Im allgemeinen haben sonst die Ortsgruppen neue Mitglieder aufzunehmen. Die Aufnahme selbst ist in den meisten Fällen an keine Förmlichkeit geknüpft. Es wird nur Anerkennung der Satzung gefordert. In wenigen Fällen muss der Eintretende seine Anmeldung schriftlich einreichen. Einige Gewerkschaften verlangen auch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte oder körperliche Gesundheit. Die beruflichen Gewerkschaften nehmen nur die in den betreffenden Berufen Beschäftigten auf. Nur wenn keine Organisation des fremden Berufes vorhanden ist, oder aber der Verband ein besonderes Interesse daran hat, können auch Angehörige anderer Berufe aufgenommen werden[1]). Mehrere Gewerkschaften ermöglichen ganzen Vereinen den Eintritt. Sie lassen

[1]) So z. B. beim Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 3), Dtsch. Textilarb.-Verb. (I 38 § 3), und I. 15 § 3, 16 § 1, 25 § 2, 33 § 3, 39 § 17, 40 § 4. III. 12 § 5, 15 § 5, 16 § 4. V. 1 § 4, 4 § 6.

diesen ihr bisheriges Vermögen oder gewähren besondere Übertrittsbedingungen[2]). Die eintretenden Vereine behalten also in den meisten Fällen ihre Selbständigkeit, nur ordnen sie sich in den Aufbau der Reichsgewerkschaft ein. Der einzelne wird ausserdem dadurch der Mühe überhoben, alle Aufnahmeförmlichkeiten selbst vorzunehmen, da der Vorstand des beitretenden Vereins alle Verhandlungen führen wird. Die Mitglieder haben nur den Beitritt in einer Generalversammlung zu beschliessen.

Trotz mancher Erleichterung haben sich die Gewerkschaften aber dennoch nicht bedingungslos verpflichtet, jeden, der sich meldet, aufzunehmen. Sie behalten sich die Möglichkeit vor, missliebige Personen zurückzuweisen[3]). Gegen den Beschluss, durch den die Aufnahme abgelehnt wird, kann, wie wir oben in § 9 gesehen haben, Beschwerde eingelegt werden. Bei Erfolglosigkeit der Beschwerde fragt es sich, ob eine Klage Abhilfe schaffen kann. Der Umstand, nicht organisiert zu sein, kann das Erlangen von Arbeit erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Man denke z. B. an die Organisationsklausel im Tarifvertrag. Für den einzelnen kann dadurch ein grosser Schaden entstehen. Eine Schadensersatzklage wäre gegebenenfalls auf § 826 BGB. zu stützen. Das Reichsgericht hat schon mehrfach ausgesprochen, dass Massnahmen, durch welche die Existenz des Betroffenen völlig oder nahezu untergraben wird, unter § 826 BGB. fallen können"[4]). Für die Anwendbarkeit von § 826 BGB. ist ein objektiver Verstoss gegen die guten Sitten genügend. § 826 ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die beschliessenden Vereinsmitglieder ihr Vorgehen als berechtigt ansehen"[4]). Der verlangte Schadensersatz besteht nach § 249 BGB. — Wiederherstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre — in der Aufnahme in den Verband.

---

[2]) So der Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 3 Z. 10) und I. 10 § 5, 12 § 54. III. 13 § 7. IV. 7 § 6. V. 9 § 5.

[3]) Vgl. die Nachweise in Anm. 4 in § 9.

[4]) RG. 107/389 und die dort angegebenen Stellen.

Aber auch aus einem Vertrage zu Gunsten eines Dritten (§ 328 BGB.) kann ein Aussenstehender ein erzwingbares Recht auf Aufnahme herleiten[5]). Der Vertrag zu Gunsten Dritter ist der Gesellschaftsvertrag, der in der Satzung der Gewerkschaft festgelegt ist. In diesem sind die Voraussetzungen für den Eintritt angeführt. Daraus, dass die Gewerkschaften ein besonderes Beschwerdeverfahren gegen einen die Aufnahme ablehnenden Bescheid vorgesehen haben, kann man schliessen, dass Aussenstehende ein Recht auf Aufnahme in den Verband haben sollen. Es müssen nur alle Voraussetzungen erfüllt sein. Die Gewerkschaften haben selber eingesehen, dass sie die moralische Pflicht haben, jeden, gegen den nichts vorliegt, aufzunehmen. Um ihrem Verantwortungsgefühl zu genügen, haben sie ausser dem Organ, das zuerst über die Aufnahme entscheidet, zur Nachprüfung noch ein 2., evt. auch noch ein 3. vorgesehen. Dadurch erkennen sie aber auch ein Recht des Aussenstehenden auf Aufnahme an. Aus diesen Erwägungen heraus hat dann auch das Reichsgericht[5]) die Folgerung gezogen, und dem Eintritt Begehrenden ein erzwingbares Recht auf Aufnahme in den Verband zugebilligt. In seiner Entscheidung spricht es aus, dass grundsätzlich kein rechtliches Hindernis bestehe, dass ein Verein sich verpflichten könne, dritte Personen, die gewisse Bedingungen erfüllen, auf ihr Verlangen aufzunehmen, und dass auf diese Weise für aussenstehende Personen ein erzwingbares Recht auf Aufnahme in den Verein unter dem Gesichtspunkt des § 328 BGB. wirksam begründet werden könne. Dieses Recht kann jedoch immer erst dann bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden, wenn alle von der Gewerkschaft vorgesehenen Instanzen angerufen sind[6]). Der Kläger hat sonst nicht alle Möglichkeiten erschöpft, seine Aufnahme zu erreichen. Ein Eingriff in die Autonomie der Vereine soll aber nur in den äussersten Fällen geschehen. Er ist nur zulässig, wenn alle Möglichkeiten ausgenutzt sind, um den angefochtenen Bescheid umzustossen.

[5]) Vgl. hierzu RG. 106/120ff, insbes. S. 125/6.
[6]) So auch RG. 106/127.

Gegenüber der Ansicht des Reichsgerichts muss man aber doch die Frage aufwerfen, ob diese Folgerung nicht zu weit geht. Die Gewerkschaft hat es allein in der Hand, das Recht Dritter auf Aufnahme zu begründen. Man muss aber wohl sagen, es liegt ebenfalls in ihrer Macht, dieses Recht auch zu begrenzen. Die Gewerkschaften wollen dritten Personen nicht ein vor den ordentlichen Gerichten klagbares Recht geben. Es ist vielmehr anzunehmen, dass sie das Recht, das sie den Aussenstehenden verleihen, gleichzeitig begrenzen, indem sie festsetzen, dass das Recht vor den Verbandsinstanzen, aber auch nur vor diesen verfolgt werden kann. Im Rahmen meiner Arbeit kann ich dieses Problem nicht erschöpfend behandeln. De lege ferenda klingt die Frage an, ob nicht gesetzlich festgelegt werden soll, dass allgemein eine sachliche Nachprüfung der Vereinsbeschlüsse durch die ordentlichen Gerichte in dieser Hinsicht erfolgen kann, oder wenn der Gesetzgeber nicht so tief in die Autonomie der Vereine eingreifen will, ob dann nicht das Beschwerdeverfahren obligatorisch gemacht werden soll und bestimmte Vorschriften eingehalten werden müssen.

§ 12.

2. Der Verlust der Mitgliedschaft. (insbes. der Ausschluss).

Im bürgerlichen Recht ist die Frage des Ausschlusses der Mitglieder aus rechtsfähigen Vereinen umstritten. Bei den nichtrechtsfähigen ist man aller Schwierigkeiten überhoben, da hier das Gesellschaftsrecht entsprechend anzuwenden ist. Nach §§ 737, 727 GBGB. steht der Gesamtheit der Mitglieder ein Ausschliessungsrecht zu.

Es ist zwar allgemein anerkannt, dass der rechtsfähige Verein eine Satzungsbestimmung, die ihn zum Ausschluss von Mitgliedern berechtigt, anwenden darf. Der Streit erhebt sich erst, wenn die Satzung nichts über den Ausschluss sagt, oder zwar Bestimmungen enthält, diese aber nur einzelne Fälle regeln. Wann dies der Fall ist, wird von der Auslegung der Satzung in jedem Einzelfall abhängig sein. Im allgemeinen ist nicht anzunehmen, dass die Gewerkschaften die Ausschliessungsgründe erschöpfend aufführen wollten. Denn meistens haben sie eine Generalklausel eingefügt[1]). Es heisst z. B.: „Der Ausschluss erfolgt wegen ehrloser Handlung, bei Ungehorsam oder wegen Handlungen, die den Interessen des Verbandes entgegenwirken." Die Auslegung dieser Begriffe ist den Gewerkschaftsorganen überlassen. Sie bestimmen, was alles darunter fällt. Dass aber

[1]) So der Verb der dtsch. Buchdrucker (I 7 § 10), Zentralverband christl. Holzarb. (III 9 § 11), der Dtschnat. Hdlgsgehilfen.-Verb. (IV 1 § 12 Z. 3), ferner: I. 1 § 9 Z. 4, 2 § 16 Z. 3, 6 § 16, 13 § 7, 17 § 12, 18 § 94, 19 § 6, 21 § 6 Z. 5, 26 § 6 Z. 2, 30 § 5 Z. 3, 31 § 4, 33 § 8 Z. 2, 35 § 3 Z. 6, 37 § 13. II. 4 § 9, 5 § 5 Z. 3, 6 § 11, 9 § 6. III. 1 § 18, 2 § 9, 4 § 3, 6 § 8, 7 § 7, 8 § 13, 10 § 5, 12 § 19, 13 § 48, 14 § 50, 15 § 9, 16 § 5 Z. 2. IV. 2 § 12 Z. 4. 3 § 3 Z. 10, 4 § 9, 5 § 8. V. 1 § 6 Z. 4, 4 § 11, 5 § 6, 7 § 6 Z. 3, 8 § 2, 9 § 4, 10 § 7 Z. 2.

nicht persönliche Feindschaften den Ausschlag geben, wird einmal dadurch verhindert, dass der Ausschluss meistens durch den Zentralvorstand erfolgt[2]), weiter dadurch, dass gegen den Ausschliessungsbeschluss der Betroffene ein Beschwerderecht hat[3]).

Die Meinungen der Vertreter der Wissenschaft und der Rechtsprechung gehen auseinander, wenn die Satzung keine Bestimmung über den Ausschluss von Mitgliedern enthält.

Nach der ersten Meinung hat der Verein im Zweifel ein freies Ausschliessungsrecht[4]).

Die entgegengesetzte Meinung fordert für den Ausschluss immer eine Satzungsbestimmung[5]).

Die Vertreter der dritten Meinung[6]) schlagen einen Mittelweg vor und lassen einen Ausschluss nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen. (Analoge Anwendung von §§ 723, 727, 737, 626 BGB.)

Alle Gewerkschaften haben zu der Frage des Ausschusses mehr oder weniger ausführlich Stellung genommen. Die Möglichkeit, ein Mitglied auszuschliessen, ist für die Gewerkschaft das stärkste Mittel, ihre Mitglieder sich gefügig zu machen. Sie haben dieses vor allem in der Frage der Beitragszahlungen angewandt. Eine der Hauptsorgen jeder Gewerkschaft ist nämlich, die notwendigen Mittel zur

[2]) So beim dtsch. Verkehrsbd. (I 39 § 17 Z. 9), Zentr.-Verb. der Angest. (II 1 § 13), ferner beim Zentr.-Verb. christl. Metallarb. (III 12 § 19 Z. 3) und: I. 3 § 3 Z. 5, 5 § 50, 8 § 7 Z. 1, 9 § 7, 11 § 6, 13 § 7, 14 § 5, 16 § 8 Z. 3, 20 § 26 Z. 1, 21 § 6 Z. 7, 26 Ausführ.-Best. § 9, 34 § 17. II. 4 § 9. 5 § 5 Z. 6, 7 § 9, 9 § 6. III. 6 § 9, 9 § 12, 10 § 5, 11 § 6 Z. 2, 14 § 50, 16 § 5 Z. 2, 17 § 4. IV. 1 § 12 Z. 3, 3 § 3 Z. 11, 4 § 9, 5 § 8, 6 § 8, 7 § 8 Z. 2, 9 § 4, 10 § 8 Z. 2. V. 10 § 7 Z. 2, 8 § 2.

[3]) Vgl. § 9 S. 40f.

[4]) Biermann „Bürgerl. Recht" 1908 Bd. 1 § 138 Nr. 5, Otto Gierke „Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung" 1887 S. 186, Leist „Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht" 1904 S. 116.

[5]) Kohler „Bürgerl. Recht" Bd. 1 S. 172 III, Eck „Vorträge" Bd. 1 S. 63, Zitelmann „Das Recht des BGB." 1900 Allgem. Teil S. 64, Leonhard „Der Allgem. Teil des BGB." 1900 S. 127, Goldmann-Lilienthal „Das BGB." Bd. 1 1903 S. 85.

[6]) Planck Kommentar zum BGB. zu § 39 Nr. 3, Oertmann Kommentar 1908 zu § 35 Nr. 3d, Staudinger Kommentar zum BGB. zu § 35 IV Nr. 2, Enneccerus Lehrbuch Allgem. Teil 1924 Bd. 1 § 105 VI. Dernburg Bürgerl. Recht Allgem. Teil 1902 Bd. 1 § 69 VI. RG. Urteil vom 24. 11. 1908 in Lpzg. Zeitschrift 1909 S. 141 Nr. 13.

Verwaltung und Unterstützung der Mitglieder zusammenzubekommen. Sie begegnen hierbei aber den grössten Schwierigkeiten, da ihre Mitglieder im allgemeinen auf ihren Arbeitsverdienst angewiesen sind, dieser aber sehr oft kaum zur Bestreitung der Unterhaltskosten ausreicht. Die Gewerkschaften müssen also, wenn sie die Beiträge ihrer Mitglieder einigermassen lückenlos erhalten wollen, möglichst empfindliche Strafen androhen. Ist ein Mitglied eine gewisse Zeit mit seinen Beiträgen im Rückstand, erlischt gewöhnlich die Mitgliedschaft ohne weiteres[7]). Ein Teil der Gewerkschaften hat sich das Recht, bei Beitragsrückstand den Ausschluss zu vollziehen, vorbehalten. Ein solcher Ausschluss bringt für den einzelnen auch empfindliche Vermögensnachteile mit sich, denn er verliert sein Anrecht auf die Unterstützungen, die jede Gewerkschaft ihren Mitgliedern gewährt, z. B. bei Streiks, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw. Sie sind umso höher, je länger die Mitgliedschaft gedauert hat. Aber auch der Verband verliert ein Mitglied wegen Beitragsrückstand nur ungern, besonders wenn es sich als brauchbares Mitglied erwiesen hat. Durch den Ausschluss wird es nur anders gerichteten Organisationen in die Arme geführt. Deshalb kann vielfach der Ausschluss wieder rückgängig gemacht werden. Bezahlt das ausgeschlossene Mitglied seine rückständigen Beiträge nach, so wird es, mitunter auch erst nach einer gewissen Wartezeit[8]), in seine alten Rechte wiedereingesetzt[9]). In solchem Falle ist der Ausschluss unter einer auflösenden Bedingung erfolgt. Einige Gewerkschaften fordern bei Wiedereintritt der wegen Beitragsrückstand Ausge-

---

[7]) So beim Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 21), Zentr.-Verb. christl. Bauarb. (III 1 § 18 Z. 5) ferner bei I. 1 § 9 Z. 2, 2 § 16 Z. 1, 3 § 3 Z. 4, 4 § 5, 5 § 50, 9 § 6, 10 § 6 Z. 3, 11 § 5, 14 § 5 Z. 4, 15 § 5, 16 § 8, 19 § 5, 24 § 6, 30 § 5, 31 § 4 Z. 1, 38 § 34 Z. 1, 39 § 17 Z. 7, 40 § 22 Z. 1. II. 5 § 5 Z. 2, 9 § 5. III. 7 § 7, 9 § 10, 13 § 47, 17 § 4 IV. 8 § 7. V. 1 § 6, 7 § 6, 9 § 4, 10 § 7.

[8]) Diese fordert der G. d. A. (V 11 § 5 Z. 7) ferner I. 1 § 9 Z. 3, 12 § 10, 16 § 3 Z. 2, 19 § 10, 24 § 6 Z. 2, 20 § 25 Z. 2. III. 1 § 20 Z. 2, 11 § 4e.

[9]) Dies sehen die in Anm. 8 aufgeführten Gewerkschaften vor und I. 9 § 8, 13 § 8. II. 2 § 18, 5 § 6 Z. 3, 6 § 13, 7 § 11. IV. 10 § 9. V. 10 § 8.

schlossenen ein erhöhtes Eintrittsgeld[10]), manchmal auch noch Nachzahlung der rückständigen Beiträge[11]). Im allgemeinen wird der Wiedereintritt säumiger Beitragszahler erleichtert.

Anders ist es, wenn der Ansschluss wegen eines Verstosses gegen die gewerkschaftlichen Grundsätze und Disziplin erfolgt ist, z. B. wegen Streikbruches, Verletzung der Satzung, Diebstahls von Gewerkschaftseigentum usw. In solchen Fällen ist der Wiedereintritt nur möglich mit Zustimmung eines Gewerkschaftsorganes. Regelmässig wird ein erhöhtes Eintrittsgeld gefordert oder sonst eine Bedingung gestellt[12]).

Sehr umstritten ist, ob man gegen einen Ausschliessungsbeschluss klagen kann[13]). Aus den Satzungen ergibt sich hierfür begreiflicherweise kein Material. Für die Klage auf Aufnahme gab das in den Satzungen geregelte Beschwerdeverfahren den Anknüpfungspunkt. Der sich daraus ergebende Gesichtspunkt kommt für die Frage einer Klage wegen Ausschlusses nicht in Betracht. Der Ausschliessungsbeschluss kann aber objektiv gegen die guten Sitten verstossen. Dann kann gegebenenfalls eine Klage auf § 826 BGB. gegründet werden. Der geforderte Schadensersatz besteht in der Wiederherstellung des früheren Zustandes, dem ausgeschlossenen Mitglied muss also die Mitgliedschaft wiedereingeräumt werden.

---

[10]) So der Verb. der Buchbinder (I 6 § 3 Z. 2) und der G. d. A. (V 11 § 5 Z. 7) ferner I. 8 § 7 Z. 2, 14 § 3 Z. 4, 35 § 3 Z. 5, 36 § 3, 40 § 23. II. 5 § 6 Z. 2. III. 1 § 20 Z. 2, 3 § 3 Z. 3.

[11]) Dies fordern der christl. Metallarb.-Verb. (III 12 § 19 Z. 4) und I. 8 § 7 Z. 2 III. 6 § 13, 11 § 6 Z. 3.

[12]) Dies geschieht beim Zentralverb. der Zimmerer (I 40 § 23 Z. 2 u. 4) Zentralverb. christl. Textilarb. (III 16 § 5 Z. 2) und I. 9 § 10, 13 § 8 Z. 2, 14 § 3 Z. 4, 18 § 11, 25 § 2 Z. 9, 36 § 3. II. 3 § 18, 5 § 6 Z. 5. III. 1 § 20 Z. 3, 2 § 6, 3 § 3 Z. 3, 5 § 8, 15 § 7. IV. 5 § 9. V. 12 § 5.

[13]) Vgl. insbes. RG. 107/386.

§ 13.

3. Fortsetzung: Andere Gründe des Erlöschens der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft kann auf verschiedene Art enden, meistens durch Austritt. Dieser kann im allgemeinen jederzeit erfolgen. Wegen § 152 Gewerbeordnung ist keine Kündigungsfrist festgesetzt. Nur vereinzelt findet man, dass der Austritt eine bestimmte Zeit vorher angemeldet merden muss und nur zu bestimmten Tagen erfolgen kann[1]).

Einige Gewerkschaftssatzungen schreiben vor, dass ihre Mitglieder bei Berufswechsel in die andere Berufsorganisation übertreten sollen, andernfalls sie ausgeschlossen werden[2]). Dies kann aber dann abgewendet werden, wenn das Mitglied einen Antrag stellt, dass es auch weiterhin als Mitglied geführt werden will. Es kann sich auf diese Weise das Recht auf einzelne Unterstützungen, das es durch seine Mitgliedschaft erworben hat, erhalten, so z. B. das Recht auf Sterbegeld.

Die Mitgliedschaft endet weiter dann, wenn ein Mitglied die Arbeitnehmerschaft verliert und selbständig wird. Bei entsprechendem Antrag kann man jedoch in einigen Gewerkschaften die Mitgliedschaft aufrechterhalten. In an-

---

[1]) Dies schreiben vor die Satzungen des Dtschnat. Hdlgsgeh.-Verb. (IV 1 § 12 Z. 2), des G. d. A. (V 11 § 7 Z. 2) und I. 8 § 4, 34 § 17. IV. 2 § 12, 3 § 3 Z. 9, 4 § 8, 7 § 7 Z. 2, 8 § 6, 9 § 4, 10 § 7 Z. 2. V. 9 4.

[2]) Eine solche Vorschrift haben erlassen der Verb. der Gem. und Staatsarb. (I 15 § 5 Z. 2) der Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 5 Z. 3) u. I. 7 § 10 Z. f, 10 § 18, 19 § 8, 26 § 4 Z. 1, 33 § 3 Z. 2, 34 § 17. II. 2 § 15, 8 § 5 Z. 3. III. 3 § 4 Z. 8. IV. 1 § 4, 2 § 9 Z. 6 und § 12 Z. 3, 3 § 3 Z. 5, 6 § 5 und § 8 Z. 4, 10 § 7 Z. 6. V. 11 § 5 Z. 2 u. § 7 Z. 3.

deren verliert man nur alle Rechte und Ämter, oder es behält sich die Gewerkschaft die Entscheidung vor[3]).

Ein sog. Ruhen[4]) der Mitgliedschaft tritt ein, wenn das Mitglied vorübergehend ins Ausland reist, ins Heer eintritt oder eine Schule besucht usw. Juristisch wird man das Ruhen der Mitgliedschaft als einen auflösend bedingten Austritt oder Ausschluss bezeichnen können, das Ruhen einzelner Rechte oder Pflichten als eine auflösend bedingte Aufhebung dieser Rechte oder Pflichten.

Keine Gewerkschaft versäumt zu bestimmen, dass im Falle des Ausscheidens, sei es eines freiwilligen oder unfreiwilligen, der Ausscheidende alle Rechte und Ansprüche an den Verein verliert. Einige bestimmen ausdrücklich, dass die §§ 738—740 BGB. keine Anwendung finden sollen, und das Ausscheiden gemäss § 725 BGB. einem freiwilligen Austritt gleichzuachten ist[5]). Die in § 725 BGB. vorgesehene Kündigung eines Gläubigers eines Mitgliedes wird bei einem Verein nicht vorkommen. Die Mitglieder verlieren bei ihrem Ausscheiden aus der Gewerkschaft jeden Anspruch an den Verein. Es wird also durch ihren Austritt kein Vermögensteil frei, den der Gläubiger für sich mit Beschlag belegen könnte. Die Bestimmung ist also überflüssig. Aber auch die

---

[3]) Eine Vorschrift solchen Inhalts ist in der Satzung des Verb. der Gem. und Staatsarb. (I 15 § 5 Z. 4), des Allg. Verb. der Dtsch. Bankangest. (II 3 § 15) und I. 13 § 6, 19 § 4 Z. 3, 21 § 2 Z. 5/6, 27 § 3 Z. 4, 30 § 5 Z. 1. II. 2 § 15, 4 § 4, 5 § 8, 8 § 5 Z. 2, 7 § 6. IV. 3 § 3 Z. 3 u. 6, 4 § 8 u. 5, 6 § 5, 10 § 7 Z. 5. V. 10 § 6 Z. 2.

[4]) Dies sieht vor der Dtsch. Textilarb.-Verb. (I 38 § 6 Z. 2), Dtsch. Landarb.-Verb. (I 23 § 13 Z. 3) und I. 2 § 17, 4 § 14 Z. 3/4, 6 § 12, 14 § 4 u. 9 Z. 2, 18 § 7 Z. 1 u. 3, 21 § 3 Z. 4, 25 § 2 Z 7, 29 § 5 Z. 3, 33 § 3 Z. 4, 40 § 21 Z. 3. II. 4 § 6. III. 3 § 4 Z. 8, 4 § 4, 8 § 19, 9 § 15. V. 1 § 11 u. 12. Ausserdem ist gewöhnlich bestimmt, dass während des Ausschussverfahrens alle Rechte bis zur Entscheidung ruhen.

[5]) So beim Dtsch. Tabakarb.-Verb. (I 37 § 13), Zentralverb. der Angest. (II 1 § 14) und I. 7 § 12 Z. 2, 11 § 6, 20 § 23 Z. 4, 23 § 4 Z. 6, 24 § 58 Z. 3 u. 4, 26 § 7, 36 § 37. II. 3 § 20, 7 § 10. III. 3 § 4 Z. 5. Unverständlich ist es, wenn auch der allgem. Schweizerbund (I 34 § 17) und der Bund der angest. Chemiker und Ingenieure (IV 4 § 10) diese Bestimmung treffen, da beide Verbände die Rechtsfähigkeit besitzen, die Gesellschaftsvorschriften auf sie also keine Anwendung finden.

Vorschrift, durch die die §§ 738—740 BGB. ausgeschlossen werden, braucht nicht notwendig in der Satzung zu stehen. Man muss annehmen, dass die Gewerkschaften dieses erreichen wollten und auch erreichen mit der Bestimmung, dass das ausscheidende Mitglied aller Rechte und Ansprüche verlustig geht.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 14.

1. Im allgemeinen.

Im folgenden sollen nur diejenigen Rechte und Pflichten der Mitglieder behandelt werden, die juristisch interessant und problematisch sind.

Die Rechte der Mitglieder sind in den Satzungen allgemein sehr ausführlich geordnet und weichen in Einzelheiten stark von einander ab. Eins der wichtigsten ist das Recht auf Teilnahme an den Unterstützungseinrichtungen. Es ist von allen am ausführlichsten geregelt, teilweise in besonderen Unterstützungsordnungen. Das Unterstützungswesen ist immer Verbandsangelegenheit, niemals Angelegenheit eines Unterverbandes. Alle Beschlüsse über Genehmigung und Versagung fasst der Vorstand, der aber durch die Satzung gebunden ist. Beschwerden werden in einem besonderen Verfahren erledigt. Der ordentliche Rechtsweg ist immer ausgeschlossen[1]), und zwar wegen des § 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen[2]). Wäre den Mitgliedern ein klagbares Recht auf die Unterstützungen eingeräumt,

---

[1]) So beim Verb. der Gem. und Staatsarb. (I 15 § 25 Z. 1), Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 §1 8), Zentralverb. der Angest. (II 1 § 74) und bei I. 1 § 17, 2 § 23 Z. 2, 5 § 49, 6 § 17 Z. 1, 8 Anhang 3 u. 4 Z. 2, 6 Z. 7, 5 Z. 3, 9 § 2, 10 § 15, 12 § 22, 14 U. O. § 1, 16 § 20 Z. 3, 17 § 6, 18 § 92, 19 § 36, 20 § 23 Z. 1, 21 § 1 Abs. 4, 24 § 39 Z. 1, 25 § 26, 26 § 9 Z. 3, 27 § 23 Z. 19, 30 § 3 Z. 3, 31 § 8, 32 § 23, 33 § 9, 35 § 5 Z. 36, 36 § 14, 37 § 12, 38 § 22 Z. 5, 39 § 26 Z. 12, 40 § 9 Z. 1. II. 2 § 26, 3 § 43, 4 § 13, 5 § 12, 6 § 2 Abs. 3, 8 § 6 Z. 1, 7 XIX § 21, 9 § 15. III. 1 § 26, 2 § 28, 3 § 7, 4 § 11 Z. 8, 3 § 27, 7 § 8, 8 § 5, 9 § 38, 10 § 44, 11 § 8, 12 § 17 Z. 6, 13 § 26, 15 § 30, 16 § 23, 17 § 7. IV. 1 § 54, 2 § 7, 4 § 14, 5 § 22, 6 S. 22, 9 § 6, 10 § 24. V. 6 § 3, 7 § 7 Z. 4, 8 § 4, 9 U. O. § 15, 11 Stellenlosenkassenordnung § 1 u. Widerstandskassenordnung § 1.

[2]) Gesetz vom 12. 5. 1901 in R. G. Bl. 1901 S. 139.

unterlägen alle Gewerkschaften als Versicherungsunternehmen der Aufsicht des Staates. Dies wollten die Gewerkschaften aber unbedingt vermeiden.

Juristisch interessanter sind die Pflichten der Mitglieder. Eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften, wenn nicht die wichtigste überhaupt, ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder. Um diesen Zweck erfüllen zu können, ist eine straffe Organisation der Gewerkschaften und gute Disziplin ihrer Mitglieder notwendig. Dies lässt sich aber nur dadurch erreichen, dass jedem einzelnen Mitglied Pflichten auferlegt werden, z. B. eine Gehorsamspflicht gegenüber den Organen. Im einzelnen geben die Satzungen darüber Aufschluss, welche Pflichten jede Gewerkschaft für ihre Mitglieder festgelegt hat.

Auf Streikbruch, als der schwersten Verletzung gewerkschaftlicher Disziplin, steht die schärfste Strafe, welche die Gewerkschaften anwenden können: der Ausschluss[3]). Das Vorgehen eines einzelnen oder einer Gruppe von Mitgliedern ohne Zustimmung oder Einverständnis der Gewerkschaft sucht man dadurch zu verhindern, dass bei einem daraus entstehenden Streik, Aussperrung oder Arbeitslosigkeit das Mitglied keine Unterstützung bekommt[4]). Dasselbe geschieht auch dann, wenn die Mitglieder Streikarbeiten wie Postenstehen, verweigern,

---

[3]) Dies sieht vor der Dtsch. Landarb.-Vorb (I 23 U. O. e Nr. 11), der G. d. A. (V 11 Str. O. § 21) und I. 8 § 7 Z. 1, 9 § 7, 14 § 5 Z. 2, 3 Str. O. § 9 Z. 2, 8 Str. O. II Z. 5, 27 § 3 Z. 5, 30 § 5 Z. 2, 38 § 26 und 35, 39 Str. O. § 20, 40 Str. O. Besondere Best. § 14 Z. 3. II. 2 § Str. O § 10, 5 Str. O. § 5 Z. 4, 7 Str. O. § 13, 9 Str. O. III. 17 § 4. IV. 5 § 49. V. 4 § 11d, 5 § 6, 6 § 5 Z. 6, 7 § 6 Z. 3, 12 § 43.

[4]) So im Dtsch. Metallarb. Verb. (I 29 § 38 Z. 11), im G. d. A. (V 11 Str. O. § 11) und in I. 1 § 67, 2 Str. O. § 2 Z. 2, 3 Str. O. § 8/9. Z. 1, 4 § 25 Z. 7, 5 § 25 u. 39, 8 Str. O. III § 1 Z. 3, 9 Str. O. § 2, 10 § 30 Z. 1, 12 Str. O. § 3, 13 § 37 Z. 11, 14 Str. O. § 9 und 21, 15 Str. O. § 8, 17 § 10 Z. 8 u. Str. O. § 1, 18 § 37, 19 § 38 Z. 4, 20 Str. O. § 1, 23 Str. O. § 4, 25 § 4 Z. 2, 26 Str. O. § 1 Z. 2, 27 § 18 Z. 2, 28 Str. O. § 5, 31 § 24 Z. 9, 32 § 19 Z. 4, 37 Str. O. § 2, 38 § 23 Z. 8, 40 Str. O. Allg. Best. § 5. II. 5 § 14 Z. 2, 2 Str. O. § 7 Z. 2, 7 Str. O. § 7, 8 § 6 Z. 2, 9 Str. O. III. 5 § 14, 3 U. O. Nr. 14 S. 27, 1 Str. O. § 5, 2 Str. O. § 1 Z. 3, 6 § 120 u. 128, 13 Str. O. § 1, 15 § 64 Z. 2 u. Str. O. § 2, 16 § 7 Z. 2, 10 § 17, 14 Str. O. § A, 17 U. O. § 6 Z. 1. IV. 2 Str. O. § 1, 6 § 8 Z. 5, 7 § 16 Z. 1, 10 § 20 Z. 1. V. 4 § 67, 5 U. O. § 3 Z. 1, 9 U. O. § 5 Z. 3, 10 § 19 Z. 1 und Str. O. § 11.

ferner die Befehle der Gewerkschaftsorgane und Kontrollen nicht einhalten[5]).

Durch die Abschlüsse von Tarifverträgen erwachsen den Gewerkschaften, nicht den einzelnen Mitgliedern Pflichten (Verbandstheorie). Wenn die Gewerkschaft diesen nachkommen will, muss sie ihren Mitgliedern die Durchführung und Innehaltung ihrer Verträge auferlegen. Das ist nicht in dem Umfange geschehen, wie man eigentlich annehmen sollte. In den Satzungen von nur 5 Gewerkschaften wird der Abschluss und die Durchführung der Tarifverträge schon mit unter den allgemeinen Zielen aufgeführt[6]). Im allgemeinen begnügt man sich damit zu erwähnen, dass nur die Abschlüsse von Tarifverträgen erstrebt werden. Im weiteren Verlauf der Satzung stösst man häufiger auf eine Vorschrift, die sich mit der Durchführung der Tarifverträge befasst. So wird z. B. bestimmt, dass die tariflichen Schlichtungsstellen bei Ausbruch eines Streiks angerufen werden sollen[7]). Die grosse Mehrzahl der Gewerkschaften begnügt sich mit der Vorschrift, dass die Mitglieder den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten haben. Die Durchführung der Tarifverträge ist also vollkommen in die Hände Gewerkschaftsbeamten gelegt, sie haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit auf die Mitglieder entsprechend einzuwirken.

---

[5]) z. B. beim Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 38 Z. 14), Zentralverb. der Angest. (II 1 § 56 Z. 2), G. d. A. (V. 11 Str. O § 13) und I. 4 § 29 Z. 1, 5 § 45, 8 Str. O. III § 4 Z. 2, 9 Str O. § 6, 12 Str. O. § 15, 2 § 25 Z. 13, 16 Str. O. § 27, 17 Str. O. § 8, 19 § 38 Z. 8, 21 Str. O. § 18 u. 20, 23 Str. O. § 10 und 12, 26 Str. O. § 8 und 13, 30 Str. O. § 12, 32 § 19 Z. 8, 37 Str. O. § 7, 39 § 28 Z. 7 und Str. O. § 10 und 21, 40 Str. O. Bes. Best. § 14. II. 2 Str. O. § 8, 5 § 14 Z. 9 und 13 und Str. O. § 5 Z. 3, 7 Str. O. § 12, 9 Str. O. III. 1 § 28 Z. 6, 2 Str. O. § 5, 4 Str. O. § 12, 5 Str. O., 6 § 128, 12 Str. O. § 13, 14 Str. O. k, 15 Str. O. § 9. IV. 5 § 49, 7 § 16 Z. 4, 10 § 20 Z. 3. V. 1 Str. O. § 15/6, 4 § 66/7, 5. U. O. § 2 d7 u. § 3 Z. 12/3, 7 § 63/4, 8 § 12 Z. 4.

[6]) Der Zentralverb. der Schuhmacher (I 33 § 2 Z. 8) u. I. 17 § 2 Z. 2b, 36 § 1. II. 8 2 Z. 1a. V. 7 § 2 Z. 1. Der Gutenbergbund (III 3 § 1) erstrebt sein Ziel u. a. auch durch Abschluss von Tarifverträgen mit bindender und verpflichtender Wirkung für alle Mitglieder. Damit will er wohl ausdrücken, dass er die Einhaltung aller T. V. seinen Mitgliedern zur Pflicht macht.

[7]) Vgl. die in § 10 Anm. 7 angeführten Stellen.

Über die Pflichten der Gewerkschaftsmitglieder ist noch folgendes zn sagen. Oft wird summarisch bestimmt, dass die Mitglieder den Verein fördern sollen und jede Tätigkeit zu unterlassen haben, die den Verein schädigen kann oder seinen Interessen zuwiderläuft. Es wird entweder ausdrücklich bestimmt oder dadurch zum Ausdruck gebracht, dass jede schädigende Handlung mit Ausschluss geahndet wird[8]). Besonders geregelt ist selbstverständlich die Beitragspflicht. Der Beitrag ist in den Arbeitergewerkschaften wöchentlich, in den Angestelltengewerkschaften monatlich zu entrichten. Die Höhe richtet sich in den meisten Fällen nach dem Verdienst. Bei den Arbeitergewerkschaften ist der wöchentliche Beitrag vielfach ein Stundenlohn.

---

[8]) Vgl. Anm. 1 zu § 12.

§ 15.

Die von den Gewerkschaften angewandten Mittel, die Mitglieder zur Pflichterfüllung zu veranlassen, insbesondere der Streit um § 152 der Gewerbe-Ordnung.

Ein ebenso wichtiges wie schwieriges Problem für die Gewerkschaften ist die Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen ihre Mitglieder. Sie müssen auf deren Verhältnisse Rücksicht nehmen, sind aber auch wieder gezwungen, ihre Ansprüche möglichst schnell und rücksichtlos durchzusetzen. Die Gewerkschaften haben die verschiedensten Mittel gesucht und angewandt. Manchmal haben sie sich das Recht ausbedungen, Geldstrafen, Bussen, zeitweiligen Ausschluss oder andere Strafen zu verhängen[1]). Ein oft angewandtes Mittel ist, alle oder nur bestimmte Unterstützungen zu entziehen[2]), oder aber ausgezahlte Unterstützungen sich wieder zurückzahlen zu lassen[3]). Auf diese Weise erzwingen auch die Gewerkschaften das Einhalten der Unterstützungsordnungen. Viele benutzen diese Gelegenheit, um von ihren Mitgliedern rückständige Beiträge zu bekommen. Sie ziehen bei Auszahlung der Unterstützung entweder alle noch nicht bezahlten und die laufen-

---

[1]) Es ist der Fall beim Dtsch. Landarb. Verb. (I 23 § 33 Z. 3) Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 23 Z. 11) und bei: I. 1 § 88, 2 § 16 Z. 3, 6 § 16 Z. 3, 7 § 10 Z. 2, 8 § 7 Z. 1, 10 § 20 Z. 9, 13 § 7 Z. 3, 30 § 5 Z. 4, 34 § 10, 38 § 36 Z. 13. II. 1 § 13 Z. 2, 5 § 5 Z. 4, 3 § 24. III. 1 § 18 Z. 3.

[2]) Vgl. Anm. 4 und 5 in § 14.

[3]) So beim G. d. A. (V 11 Str. O. § 12), und bei I. 1 § 72, 4 § 23 Z. 6, 20 § 15 Z. 9 (bei Austritt innerhalb eines Jahres sind die erhaltenen Unterstützungen wieder zurückzuzahlen), 26 Ausf.-Best. § 12 Z. 2, 35 S. 26. II. 2 Str. O. § 10, 7 Str. O. § 14.

den Beiträge ab[4]) oder zahlen keine Unterstützung aus, wenn nicht alle Verpflichtungen erfüllt sind[5]).

Nur sehr ungern klagen die Gewerkschaften gegen ihre Mitglieder. Vielfach verbietet sich eine Klage ja schon wegen der voraussichtlichen Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung. Der eigentliche Grund jedoch, weshalb die Gewerkschaften eine Klage wegen rückständiger Beiträge nicht vorgesehen haben, ist der § 152 der G.O. Nur wenige haben trotzdem eine solche Klage vorgesehen[6]). § 152 G.O. bestimmt: „Alle Verbote . . . . gegen . . . . gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen . . . . werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt."

Wir stossen hier auf die in der Wissenschaft sehr umstrittene Frage, ob § 152 G.O. durch Art. 159 der Reichsverfassung aufgehoben ist, oder nicht, oder mit anderen Worten, ob heute eine Klage eines Berufsvereins gegen eines

---

[4]) Z. B. beim Dtsch. Landarbeiter-Verb. (I 23 Str. O. § 11) Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 8 Z. 6) und bei I. 5 § 9, 14 Str. O. § 17, 15 § 9 Z. 6, 17 § 6 Z. 1, 18 § 17, 19 § 35 Z. 8, 20 § 25 Z. 1, 21 Str. O. § 22 Z. 1, 24 § 37 Z. 1, 25 § 3 Z. 3, § 6 Z. 4, § 9 Z. 12, § 12 Z. 4, 26 Ausf.-Best. § 35, 27 § 18 Z. 4, 28 § 7, 31 § 25 Z. 5, 32 § 23, 35 § 5 Z. 17, 37 § 3 Z. 9, 38 § 4 Z. 3. II. 6 § 16, 8 § 6 Z. 7, 5 Str. O. § 9 Z. 1. III. 1 Str. O. § 23, 2 Str. O. § 6 Z. 6, 6 § 72, 12 XVII § 18, 16 § 44. V. 1 § 6 Z. 2 und U. O. § 30, 2 U. O. § 10, 4 U. O. § 10, 9 U. O. § 12.

[5]) So der Einheitsverb. der Eisenbahner Dtschl. (I 10 § 6 Z. 3), der Verb. d. Gem.- und Staatsarb. (I 15 § 20), Zentralverb. d. Angest. (II 1 § 17) u. I. 1 § 102, 3 § 10 Z. 14, 5 § 25, 6 § 17 Z. 3, 12 § 14, 13 § 17 Z. 1, 14 U. O. § 4, 17 § 7 Z. 1, 19 § 42 Z. 1, 21 § 7 Z. 1, 25 § 9 Z. 12 und § 6 Z. 4 u. § 7 Z. 12 und § 12 Z. 4 und 15. 26 § 9 Z. 2 und Ausf.-Best. § 35 Z. 1, 27 § 23 Z. 15, 28 § 12, 31 § 27 Z. 2, 32 § 23, 34 § 15, 35 § 5 Z. 17, 37 § 12. II. 9 § 15, 7 Str. O. § 5. III. 2 § 14 Z. 3, 3 § 7 Z. 3, 4 § 11 Z. 9 und Str. O. § 19, 5 § 28 und 30, 7 § 6, 8 § 18, 9 § 39, 10 § 17/8, 12 § 8 Z. 6 und § 10 Z. 3 und Str. O. § 19, 13 § 8. 17 U. O. § 1. IV. 6 U. O. Allgem. Best. S. 22, 1 § 53, 5 § 22, 7 § 21 Z. 3, 10 § 24 Z. 4 u. § 12. V. 1 U. O. § 1, 2 U. O. § 4, 4 U. O. § 11, 3 U. O. § 4 und 5 U. O. vor § 1, 7 § 41, 9 § 8, 8 § 4 E, 10 § 18, 11 § 5 Z. 4.

[6]) Der G. d. A. (V 11 § 6 Z. 6) Deutschnat. Hdlgsgeh.-Verb. (IV 1 § 14) und II. 2 § 48 Z. 2b, 3 § 69, 6 § 29, 7 § 31, 8 § 5 Z. 5. IV. 5 § 8 und 10, 7 § 12 Z. 1, 9 § 4 Nr. 3. V. 1 § 6 Z. 2.

seiner Mitglieder trotz § 152 G. O. möglich ist. Der Streit ist nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 2. 7. 1925[7]) zur Ruhe gekommen, dürfte jedoch bei dem Entwurf des neuen Berufsvereinsgesetzes von neuem wieder aufleben. Das Reichsgericht hat sich in seiner Entscheidung auf die Seite derer gestellt, die § 152 G. O. durch Art. 159 RV. für aufgehoben halten[8]).

Bemerkenswert ist, dass einige Kampforganisationen auch in der Frage der Kündigung beim Austritt sich nicht an § 152 G. O. gehalten haben[9]), und eine Austrittserklärung nur unter Einhaltung einer gewissen Kündigungszeit entgegennehmen.

Ob nach der Entscheidung dieser Frage der Klagbarkeit der Rechte durch das Reichsgericht die Gewerkschaften entsprechende Bestimmungen in ihre Satzungen aufnehmen werden, muss die Entwicklung zeigen.

---

[7]) RG. 111/199—204.

[8]) Aus Literatur und Rechtsprechung sei angegeben: Potthoff „Das Vereinigungsrecht der Reichsverfassung" in Arbeitsrecht 1925 S. 779 ff., und im Arbeitsrecht 11. Jg. Heft 4 Sp. 233, Franke in NZfA. 1925 S. 147 und in Bl. f. Arb. Recht vom 26. 10. 24 und in Schl. W. 1924 S. 109, Nörpel in Gewerkschaftsztg. 1925 Nr. 42 und Beilage 8, Erdmann im Arbeitgeber 1923 S. 148, Groh „Koalitionsrecht" S. 30 ff. und im Schl. W. 1925 S. 174 ff, Brunner in Arbeitgeberkartothek vom 1. 1. 25 unter Koalitionsrecht, Sperling in Schl. W. 1925 S. 206, Thieme in Hanseat. Gerichtsztg. 1924 S. 114, Bogs in Kim. in Wirtsch. u. R. 1923 S. 223, Landmann in Bl. f. Arb. R. 1924 Nr. 8, Pick in NZfA. 1925 S. 385, Erdel in Kartenauskunftei für Arb. Recht unter Koalitionsrecht vom 10. 9. 1919 und in Schl. W. 1925 S. 169/70, Mattutat in Gewerkschaftztg. 1925 Nr. 41, Landmann Kommentar zur G. O. 1925 Anm. 4 zu § 152, Kallee in NZfA. 1924 S. 208, Gewerkschaftsztg. 1926 Beilage Nr. 6 S. 42 und Nr. 8 S. 58, Proletarier 1925 Nr. 33, RG. 111/199 und 104/327 und in Seufferts Archiv 78 Nr. 45, LG. II Berlin in NZfA. 1924 S. 374, LG. Dresden Urteil vom 21. 10. 25, LG. Potsdam in NZfA. 1924 S. 567, OLG. Stuttgart in Kartenauskunftei des Arb. Rechts Heft 181 unter Berufsvereine, OLG. Jena in NZfA. 1924 S. 501, AG. Berlin-Mitte in Hanseat. Ger. Ztg. Jg. 27 S. 158, LG. Breslau in NZfA. 1923 S. 387, Kammergericht in NZfA. 1923 S. 638 und LG. Hamburg in Hanseat. Ger. Ztg. 1924 S. 27 ff.

[9]) Vgl. Anm. 1 zu § 13.

Kapitel 3.

§ 16.

Die Auflösung der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaft kann durch einen Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss wird von allen Gewerkschaften sehr erschwert. Der Antrag auf Auflösung muss von einer bestimmten Anzahl z. B. 1/4 oder 1/5 aller Mitglieder oder aller Ortsgruppen[1]) gestellt werden. Der Auflösungsbeschluss muss ferner von einer qualifizierten Mehrheit auf dem Verbandstage gefasst werden. Einige Gewerkschaften fordern Annahme dieses Beschlusses mit qualifizierter Mehrheit in einer Urabstimmung[2]). Der Deutsche Werkmeisterbund (IV 6 § 20) kann nur aufgelöst werden, wenn der Auflösungsbeschluss auf zwei Bundestagen angenommen ist. Ähnlich ist es beim Reichsverband der Büroangestellten und Beamten[3]). Das Verfahren ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil mit Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses die Existenz der Gewerkschaft aufhört. Im Liquidationsstadium kann sie z. B. keine Tarifverträge mehr abschliessen, sondern nur noch solche Geschäfte, die zur Schuldenregelung und Auseinandersetzung nötig sind. Die Abwicklung der Liquidation besorgt eine Liquidationskommission[4]). Sie wird entweder von der letzten Generalversammlung eingesetzt, oder aus Mitgliedern des letzten Vorstandes gebildet.

[1]) So bei dem Dtsch. Lederarb.-Verb. (I 25 § 29) und I. 9 § 69, 16 § 22, 20 § 53, 36 § 36. II. 5 § 37, 7 § 50, 9 § 27.

[2]) Siehe Anm. 2 in § 7.

[3]) IV 7 § 35 (Annahme mit 4/5 Mehrheit nach einer Urabstimmung). Ebenso ist es auch bei der Gewerkschaft dtsch. Eisenbahner (IV 10 § 62).

[4]) Z. B. beim Gewerkverein dtsch. Metallarb. (V 1 § 49) ferner bei I. 9 § 70, 20 § 53, II. 6 § 54, 9 § 27. V. 4 § 72, 7 § 40, 12 § 47.

Das Schicksal des Vermögens bestimmt die letzte Generalversammlung, wenn nicht schon in der Satzung darüber verfügt ist. Nicht selten ist eine Verteilung des Vermögens vorgesehen[5]). In wenigen Fällen kann auch der Vorstand über das Vermögen entscheiden. Einige Gewerkschaften, z. B. der Zentralverband der Glasarbeiter- und Arbeiterinnen (I 16 § 22 Z. 3), treffen in Bezug auf das Vermögen im Falle der Auflösung folgende oder ähnliche Bestimmungen: „Bei Auflösung des Verbandes wird das noch vorhandene Vermögen . . . . einer anderen gewerkschaftlichen Organisation überwiesen mit der Bestimmung, dass es, wenn im Laufe von 5 Jahren eine neue, auf dem Standpunkt der jetzigen stehende Organisation gegründet wird, derselben wieder zurückgezahlt werden muss." Andere übertragen ihrem Vorstand und einem öffentlichen Beamten die fiduziarische Verwaltung ihres Vermögens[6]). In den meisten Fällen ist die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens der Generalversammlung überlassen. Nur selten hat sie sich dabei an festgesetzte Richtlinien zu halten. So bestimmt der Verband der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen (I 36 § 36), dass das Vermögen nur im Sinne des Verbandes zu verwenden ist[7]).

In jeder Satzung ist auch die Auflösung eines Ortsvereins geregelt, aus dem praktischen Grunde, um für den Gesamtverband das Inventar und Vermögen zu sichern. Auf die Wichtigkeit dieser Bestimmungen für die Beurteilung der rechtlichen Konstruktion des Unterverbandes habe ich oben im § 2 schon hingewiesen. Durch die Satzungen sind Beschlüsse der Ortsmitgliedergeneralversammlung ausgeschlossen, die das Vermögen dem Verbande entziehen können. Es muss entweder alles abgeliefert oder nach Weisung des Vorstandes verwandt werden.

[5]) Im dtsch. Nahrungs- und Genussmittelarb.-Verb. (I 1 § 63) im Gewerkverein der Holzarb. (V 5 § 39) und l. 3 § 33, 5 § 72, 18 § 146 ff., 34 § 26. II. 6 § 54. III. 3 § 18. IV. 4 § 35. V. 1 § 49. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Verteilung bei II 7 § 50.

[6]) Eine solche Bestimmung haben der Zentralverband christl. Bauarb. (III 1 § 33) ferner: II. 5 § 37. III. 7 § 14. IV. 7 § 35, 10 § 62.

[7]) Ebenso bei II. 4 § 31. Ähnlich bestimmt der christl. Metallarb.-Verb. (III 12 § 34), dass das Vermögen für bedürftige Mitglieder zu verwenden sei.

Kapitel 4.

§ 17.

Die Stellung der Gewerkschaften zu den Betriebsräten und Schlichtungsstellen.

In der Gewerkschaftsliteratur wird viel die Betriebsräte-frage besprochen. Mit der gesetzlichen Einrichtung der Betriebsräte haben die Gewerkschaften begonnen, sie für sich nutzbar zu machen. Sie hatten dabei jedoch bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden. Es machte sich vor allem bemerkbar, dass für die Besetzung der vielen Betriebsräte-posten nicht die nötige Anzahl von vorgebildeten Leuten zur Verfügung stand. Dies kommt auch in einigen Satzungen zum Ausdruck. So bestimmt der Verband der graphischen Hilfsarbeiter- und Arbeiterinnen (I 17 § 16 Z. 2), dass der Gauleiter u. a. auch die Betriebsräte zusammenfassen und ausbilden soll[1]). Der Zentralverband der Glasarbeiter- und Arbeiterinnen (I 16 § 2) hat sich die Ausbildung der Betriebsräte zur Aufgabe gesetzt, um seine Ziele zu erreichen. Der deutsche Bekleidungsarbeiter-Verband (I 3 S. 46) erwähnt in seinen Richtlinien für Betriebsräte besonders deren Ausbildung. Andere Gewerkschaften[2]) suchen Abhilfe durch die Unterstützung der Betriebsräte bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu schaffen. Der Deutsche Nahrungs- und Genussmittelarbeiter-Verband (I § 35 Z. 4) gibt den Betriebsräten eine Vertretung im Zahlstellenvorstand[3]).

---

[1]) Ebenso der Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 31 Z. 5).

[2]) Dies ist der Fall beim Dtsch. Nahrungs- und Genussmittelarb.-Verb. (I 1 § 3), Dtsch. Werkmeisterverb. (II 2 § 3) und bei I. 12 § 3, 24 § 2, vgl. auch 36 § 22 und 24.

[3]) So auch beim Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 33 Z. 3).

Er macht für sich auf diese Weise die Fähigkeiten der Betriebsratsmitglieder nutzbar, da deren Bildung im allgemeinen über die der meisten Mitglieder hinausgeht. Zum anderen hat er die Möglichkeit, sie in seinem Sinne durch die Zusammenarbeit mit den rein gewerkschaftlich orientierten Vorstandsmitgliedern zu beeinflussen.

In einigen Satzungen ist sogar eine Organisation der Betriebsräte vorgesehen[4]). Diese Gewerkschaften verschaffen sich so einen grossen Einfluss auf die Betriebsräte. Im deutschen Verkehrsbund (I 39 § 31 Z. 3) haben die Betriebsräte sogar Sitz und Stimme im Bundesvorstand. Der Verband der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen sichert sich seinen Einfluss noch dadurch, dass er den Ortsverbänden zur Pflicht macht, die Betriebsratswahlen vorzubereiten und zu leiten[5]). Man versucht dadurch Gewerkschaftsmitglieder in die Betriebsräte zu bringen[6]). Andere Gewerkschaften geben als eine ihrer Aufgaben an, die Rechte der Betriebsräte zu verteidigen und auszubauen[7]). In einzelnen Bestimmungen heisst es zwar nur, die Gewerkschaften erstrebten eine Einführung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes in den Betrieben (z. B. I 14 § 2) oder bei Einstellungen und Entlassungen (z. B. I 16 § 2 Z. 2a). Doch

[4]) So beim Dtsch. Bekleidungsarb.-Verb. (I 3) und beim Dtsch. Verkehrsbund (I 39 § 31), ferner bei I. 29 § 31 Z. 5, 17 § 16 Z. 2, 20 § 37 Z. a, 24 § 57 Z. 2, (Er regelt die Kostenfrage von Betriebsrätesitzungen). 36 § 22 und 24, (der Gauleiter soll bei Bedarf die Betriebsräte zusammenrufen, um allgem. Fragen zu besprechen). 1 § 35 Z. 4. (Da die Betriebsratsmitglieder Vertreter für die Zahlstellenvorstände aus ihrer Mitte wählen sollen, muss auch in diesem Verband eine Zusammenfassung vorgesehen sein.)

[5]) So auch der Zentralverb. der Landarb. (III 10 § 2) und III. 4 § 24 Z. 4h. Im Allgem. Verb. der dtsch. Bankangest. (II 3 § 17 Z. 1) hat der Ortsvorstand u. a. eine Abteilung für Verwaltung von Betriebsratsangelegenheiten zu bilden.

[6]) Vgl. die Bestimmungen in der Satzung der Gewerkschaft dtsch. Eisenbahner (IV 10 § 3 Z. 1f.. Er schreibt. um die gesetzten Aufgaben zu erfüllen, eine Mitwirkung der Mitglieder in den Betriebsvertretungen vor, ebenso IV 7 § 3 Z. 1c. Nach I 31 § 2 soll der Zweck erreicht werden durch „Besetzung der Betriebsarbeiterräte durch unsere Mitglieder".

[7]) Der Einheitsverb. der Eisenbahner Dtschlds. (I 10 § 2), der Dtsch. Metallarb.-Verb. (I 29 § 1 Z. 3b) und I. 3 § 2, 14 § 2, 16 § 2 Z. 2a, 17 § 2 Z. 2k, 20 § 1 Z. 7, 27 § 1, 31 § 2, 33 § 2, 35 § 1 Z. 3, 37 § 1 Z. 8, 38 § 1 Z. 4, 39 § 2. II. 1 § 2 Z. 4, 3 § 2, 5 § 2. III. 16 § 3. V. 4 § 3.

dies ist wohl so zu verstehen, dass sie damit ein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer durch die Betriebsräte meinen.

Aus diesen, wenn auch wenigen Bestimmungen kann man immerhin sehen, dass die Gewerkschaften die Betriebsräte für sich auszunutzen suchen. Die Satzungen geben eine Beleuchtung des Problems: „Betriebsräte und Gewerkschaften“ nur in einzelnen Punkten. Zu der offenbaren Wichtigkeit des Betriebsräteproblems für die Gewerkschaften steht das in den Satzungen in dieser Hinsicht Aufgenommene nicht im richtigen Verhältnis.

Wie die Betriebsräte haben die Gewerkschaften auch andere staatliche Einrichtungen der neueren Zeit sich zunutze gemacht. Das kommt in den Satzungen dadurch zum Ausdruck, dass einige Gewerkschaften einen Streik erst genehmigen, wenn vorher alle tariflichen oder gesetzlichen Schlichtungsstellen[8]) angerufen sind. Der Arbeitnehmerverband des Friseur- und Haargewerbes verlangt sogar den Antrag auf Verbindlichkeitserklärung der Schiedssprüche (I 13 § 37 Z. 6). Die meisten Gewerkschaften begnügen sich mit dem allgemeinen Hinweis, erst eine gütliche Einigung zu erstreben. Was sie darunter verstehen, wird nicht näher erläutert.

---

[8]) Vgl. Dtsch. Gem.- und Staatsarb.-Verb. (I 15 Str. O. § 1 Z. 4) und I. 6. Str. O. § 2, 35 Erläuterungen zum Statut § 5 S. 24, 36 Str. O. § 3, 39 Str. O. § 3. III. 5 Str. O., 14 Str. O. g (spricht von Schiedssprüchen.) 10 § 17 Abs. 4 (spricht von anerkannten Schlichtungsstellen) V. 11 Str. O. § 6.

§ 17.

Schluss.

Die Gewerkschaften sind, wie die Ausführungen ergeben, stark an der praktischen Ausbildung des Berufsvereinsrechtes tätig. Sollte es mir gelungen sein, die in der Praxis entstandenen Regeln so zu sichten und zu ordnen, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und mit als Grundlage bei der Schaffung des künftigen Berufsvereinsgesetzes verwandt werden können, ist das Ziel meiner Arbeit erreicht.

Lebenslauf.

Am 23. November 1901 wurde ich als Sohn des Stadtbauführers Heinrich Rummert und seiner Ehefrau Dorothea, geb. Lodahl, in Lüne bei Lüneburg geboren. Von 1908-1920 besuchte ich das Gymnasium Johanneum in Lüneburg. Nach bestandener Reifeprüfung erlernte ich das Bankfach und studierte von Sommersemester 1922 an in Hamburg und Marburg. Am 23. und 26. Juni 1926 bestand ich beim Oberlandesgericht Kassel das erste juristische Staatsexamen. Meine mündliche Doktorprüfung legte ich am 18. März 1927 ab. Die Anregung zu meiner Doktorarbeit erhielt ich in dem von Herrn Prof. Dr. Schulz-Schaeffer geleiteten Arbeitsrechtlichen Seminar. Ich möchte nicht versäumen, meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Schulz-Schaeffer auch an dieser Stelle für seinen freundlichen Rat und seine Unterstützung meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Einleitung	5
	1. Kapitel: Die Verfassung und Verwaltung der Gewerkschaften.	
§ 2.	1. Die Frage der Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften	8
§ 3.	2. Verband und Unterverband, insbes. die rechtliche Eingliederung des Unterverbandes in den Bau einer Gewerkschaft	13
§ 4.	3. Die Organisation des Verbandes	
	a. Übersicht	22
§ 5.	b. Der Vorstand	25
§ 6.	c. Der Ausschuss und Beirat	28
§ 7.	d. Die Generalversammlung und Urabstimmung	30
§ 8.	e. Andere Organe	35
§ 9.	f. Schiedsgerichte und Beschwerdestellen	38
§ 10.	g. Die Haftung der Gewerkschaften für ihre Organe	43
	2. Kapitel: A. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.	
§ 11.	1. Der Erwerb der Mitgliedschaft	50
§ 12.	2. Der Verlust der Mitgliedschaft, insbes. der Ausschluss.	54
§ 13.	3. Fortsetzung: Andere Gründe des Erlöschens der Mitgliedschaft	58
	B. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder.	
§ 14.	1. Im allgemeinen	61
§ 15.	2. Die von den Gewerkschaften angewandten Mittel, die Mitglieder zur Pflichterfüllung zu veranlassen, insbes. der Streit um § 152 G. O.	65
§ 16.	**3. Kapitel: Die Auflösung der Gewerkschaften.**	68
§ 17.	**4. Kapitel: Die Stellung der Gewerkschaften zu den Betriebsräten und Schlichtungsstellen.**	70
§ 18.	Schluss	73

Schrifttum.

(Das Verzeichnis umfasst die häufig und in abgekürzter Form angeführten Schriften.)

1. Brauer, Krisis der Gewerkschaften, 1924.
2. Braun, Die Konzentration der Berufsvereine der deutschen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihre rechtliche Bedeutung, 1922.
3. Cassau, Die Gewerkschaftsbewegung, ihre Soziologie und ihr Kampf, 1925.
4. Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil 1924.
5. Herkner, Die Arbeiterfrage 1922.
6. Kaskel, Arbeitsrecht 1925.
7. Kaskel, Koalitionen und Koalitionskampfmittel 1925.
8. Kulemann, Die Berufsvereine, Bd. 1.
9. Nestriepke, Die Gewerkschaftsbewegung 1923, Band 1 und 2.
10. Reindl, Die Deutsche Gewerkschaftsbewegung 1922.
11. Schildbach, Verfassung und Verwaltung der freien Gewerkschaften in Deutschland 1910.
12. Thorndike, Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine 1908.

Zeitschriften.

13. Gewerkschaftsarchiv, Monatsschrift für Theorie und Praxis der gesamten Gewerkschaftsbewegung, herausgegeben von Karl Zwing.
14. Die Arbeit, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde, herausgegeben von Theodor Leipart.
15. Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZfA) herausgegeben von Dersch, Kaskel, Sitzler, Syrup.
16. Arbeitsrecht, Zeitschrift für das gesamte Arbeitsrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten, herausgegeben von Dr. H. Potthof, München.
17. Das Schlichtungswesen, Monatsschrift für Schlichtung und Arbeitsrecht. (Schl. W.)

Satzungen.

(Auf die Satzungsbestimmungen wird verwiesen, indem zuerst die römische Zahl des Abschnittes genannt wird, dann die laufende Nummer aus dem Abschnitt mit näherer Angabe des Paragraphen der betreffenden Satzung.)

I. Freie Arbeitergewerkschaften.

1. Deutscher Nahrungs-und Genussmittelarbeiter-Verband.
2. Deutscher Baugewerksbund.
3. Deutscher Bekleidungsarbeiter-Verband.
4. Verband der Bergarbeiter Deutschlands.
5. Verband der Böttcher, Weinküfer und Hilfsarbeiter Deutschlands.
6. Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands.
7. Verband der Deutschen Buchdrucker.
8. Deutscher Chorsänger und Ballettverband e. V.
9. Zentralverband der Dachdecker Deutschlands.
10. Einheitsverband der Eisenbahner Deutschlands.
11. Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner.
12. Zentralverband der Fleischer und Berufgenossen Deutschlands.
13. Arbeitnehmerverband des Friseur- und Haargewerbes.
14. Verband der Gärtner- und Gärtnerarbeiter.
15. Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.
16. Zentralverband der Glasarbeiter- und arbeiterinnen Deutschlands.
17. Zentralverband der graphischen Hilfsarbeiter- u. Arbeiterinnen Deutschlands.
18. Deutscher Holzarbeiter-Verband.
19. Zentralverband der Hotel-Restaurant- und Kaffeeangestellten.
20. Deutscher Hutarbeiter-Verband.
21. Verband der Kupferschmiede Deutschlands.
23. Deutscher Landarbeiter-Verband.
24. Verband der Lebensmittel und Getränkearbeiter Deutschlands.
25. Deutscher Lederarbeiter-Verband.
26. Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe.
27. Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands.
28. Zentralverband der Maschinisten und Heizer, sowie Berufsgenossen Deutschlands.

29. Deutscher Metallarbeiter-Verband.
30. Deutscher Musiker Verband.
31. Deutscher Sattler, Tapezierer- und Portefeuiller Verband.
32. Zentralverband der Schornsteinfegergesellen Deutschlands.
33. Zentralverband der Schuhmacher.
34. Allgemeiner Schweizerbund e.V.
35. Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands.
36. Verband der Steinsetzer, Plasterer und Berufsgenossen.
37. Deutscher Tabakarbeiter-Verband.
38. Deutscher Textilarbeiter-Verband.
39. Deutscher Verkehrsbund.
40. Zentralverband der Zimmerer.

II. Allgemeiner freier Angestelltenbund.

1. Zentralverband der Angestellten.
2. Deutscher Werkmeister-Verband.
3. Allgemeiner Verband der Deutschen Bankangestellten.
4. Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger.
5. Polier-, Werk- und Schachtmeisterbund.
6. Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktricen e. V.
7. Verband Deutscher Schiffsingenieure.
8. Werkmeister Verband der Schuhindustrie.
9. Verband Deutscher Kapitäne und Steuerleute der Handelsschiffahrt und Hochseefischerei.

III. Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

1. Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.
2. Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands.
3. Gutenberg-Bund.
4. Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands.
5. Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen.
6. Graphischer Zentralverband.
7. Reichsverband weiblicher Hausangestellter Deutschlands.
8. Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands.
9. Zentralverband christlicher Holzarbeiter.
10. Zentralverband der Landarbeiter.
11. Zentralverband christlicher Lederarbeiter- und Arbeiterinnen Deutschlands.
12. Christlicher Metallarbeiter-Verband Deutschlands.
13. Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter Deutschlands.
14. Verband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes.

15. Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands.
16. Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands.
17. Bund der Hotel- Restauraut- und Kaffeeangestellten.

IV. Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften.

1. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband.
2. Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten.
3. Allgemeiner Deutscher Buchhandlungsgehilfenverband.
4. Bund angestellter Chemiker und Ingenieure.
5. Verband Deutscher Techniker.
6. Deutscher Werkmeisterbund.
7. Reichsverband der Büroangestellten und Beamten.
8. Bund Deutscher Assistenzärzte.
9. Reichsverband der Molkerei- und Käserei- Angestellten.
10. Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner.

V. Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter, Angestellten-und Beamtenverbände.

1. Gewerkverein Deutscher Metallarbeiter.
2. Gewerkverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter.
3. Berufsabteilung der Bergarbeiter (Angeschlossen an Nr. 2)
4. Gewerkverein der deutschen Textilarbeiter.
5. Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands.
6. Gewerkverein der Deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter.
7. Gewerkverein Deutscher Bäcker, Konditoren und verw. Berufe.
8. Verband Deutscher Schiffahrtsangesteller.
9. Deutscher Fleischergesellenbund.
10. Genfer Verband der Hotel- und Restaurantangestellten Deutschlands.
11. Gewerkschaftsbund der Angestellten.
12. Gewerkverein der Bekleidungsarbeiter Deutschlands.

Abkürzungen.

D.J.Z. = Deutsche Juristen Zeitung.
R.A.M. = Reichsarbeitsminister.
R.Arb.Bl. = Reichsarbeitsblatt.
R.G. = Reichsgericht Zivilentscheidungen.
Str.O. = Streik-Ordnung.
U.O. = Unterstützungs-Ordnung.

*
Gedruckt
Bernhard Rindt
Kirchhain
*